

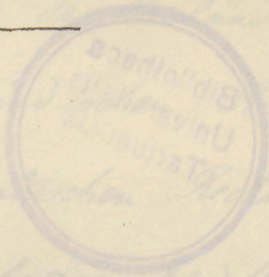
271, 987.

E. V.
TARTU ÜLIKOOL
EIGUSTEADUSKOND
28. sept 1906
№ 291
TARTU

E. V.
TARTU ÜLIKOOL
EIGUSTEADUSKOND
8. detsembr 1906
№ 291
TARTU

Inhalt
Der Livländische Rechts-
spiegel und seine Abwei-
chungen vom Sachsenspiegel.

I. Einleitung	11
II. Abweichungen vom Sachsenspiegel	
§1. Der Sachsenspiegel und seine Auslegung	12
§2. Der livländische Rechtspiegel im Allgemeinen	13
§3. Die Kompilationen des livländischen Rechts	19
§4. Inhalt des livländischen Rechtsbuches	20
§5. Inhalt des livländischen Rechtsbuches	22
III. Die livländischen Rechtsbücher	
A. Das Titulus-Verzeichnis	25
§1. Das Titulus-Verzeichnis	25
§2. Das livländische Titulus-Verzeichnis	27
§3. Die livländischen Rechtsbücher	28
C. Livländische Gesetze	29
§1. Livländische Gesetze	29
§2. Livländische Gesetze	30
§3. Das livländische Gesetzbuch	31
IV. Vergleich zwischen dem livländischen Rechts- spiegel einerseits und den Kompilationen des	



Leo Leermant

1-C
2275

Inhalt.

	Seite.
Verzeichnis der Quellen.	5
<u>I.</u> §1. Einleitung.	11
<u>II.</u> Der Livländische Rechtspiegel.	14
§2. Der Sachsenspiegel und seine Kompilationen.	11
§3. Der Livländische Rechtspiegel im allgemeinen.	18
§4. Die Kompilationen des Livländischen Rechtsspiegels.	19
§5. Inhalt des Livländischen Rechtsspiegels.	20
§6. Text des Livländischen Rechtsspiegels.	22
<u>III.</u> Die Livländischen Rechtsbücher des Mittelalters.	24
A. Das Valdemar-Eriksche Recht und seine Kompilationen.	25
§7. Das Valdemar-Eriksche Recht.	11
§8. Das Älteste Livländische Ritterrecht.	28
B. Die auf dem Sachsenspiegel beruhenden Rechtsbücher.	31
§9. Der Livländische Rechtspiegel und das Wien-Veselake Recht.	11
§10. Das Mittlere Livländische Ritterrecht.	32
§11. Das Neuere Livländische Ritterrecht.	36
C. Zivilprozess.	38
§12. Formulae procuratorum.	11
D. Subsidiarrecht.	39
§13. Das Langobardische Lehnrecht.	11
<u>IV.</u> Vergleich zwischen dem Livländischen Rechtspiegel einerseits und den Kompilationen des	

Sachsenspiegels und den Livländischen Stadtrechten anderseits.	40
§ 14. Die Compilationen des Sachsenspie- gels.	-11-
§ 15. Die Livländischen Stadtrechte.	42
<u>V.</u> Die Abweichungen des Livländischen Rechtspiegels vom Sachsenspiegel.	43
A. Privatrecht.	-11-
§ 16. Sachen- und Obligationenrecht.	-11-
§ 17. Lehnrecht.	46
§ 18. Erbrecht.	50
§ 19. Eheliches Güterrecht.	57
§ 20. Vormundschaftsrecht.	62
B. Öffentliches Recht.	64
§ 21. Strafrecht.	-11-
§ 22. Die Friedlosigkeit.	76
§ 23. Prozesrecht.	83
C. Übriges.	104
§ 24. Übrige materielle Abweichungen.	-11-
§ 25. Einige sprachliche Abweichungen.	108
<u>VI</u> Tabellen.	109
§ 26.	-11-
§ 27.	110.
§ 28.	116.

Verzeichnis der Quellen.

Abkürzungen.

1. Bruiningk, H. von. Zur Geschichte des un-
gearbeiteten livländischen Ritterrechts. (Zeit-
schrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben
von der juristischen Fakultät der Universi-
tät Dorpat, VII. Jahrgang). Dorpat, 1882.
2. Bruiningk, H. von. Zur Quellenkritik der
Fabrischen Processordnung (Zeitschr. für
Rechtswis., her. von d. jur. Fak. d. Univ.
Dorpat, VI. Jahrg.) Dorpat, 1878
3. Brunner, Heinrich. Grundzüge der deut-
schen Rechtsgeschichte. 7^e Ausgabe, besorgt
von Ernst Heymann, München & Leipzig
1923. Brunner, Deutsche
Rechtsgeschichte.
4. Buddenbrock, J. J. von. I. De Gemenen
Stichtischen Rechte ym Sticht van Riga
geheten dat Ridderrecht. (1802). Buddenbrock, I.
5. Buddenbrock, J. J. von. Das livländische
Ritterrecht. (Neue Nordische Miscellaneen,
Aug. Wilh. Hupel, Stück 5 & 6.) Riga, 1794. Buddenbrock, N. N. K.
6. Bunge, Dr. Friedrich Georg von. Altliv-
ländische Rechtsbücher, Leipzig, 1879. Bunge, Altl. Rechts-
bücher.
7. Bunge, Dr. F. G. v.. Beiträge zur Kunde der
Liv-, Est- u. Kurl. Rechtsquellen, Dorpat, 1831. Bunge, Beiträge,
1831.

Abkürzungen.

- 8. Bunge, F. J. v. Das liv- und estländische Privatrecht wissenschaftlich dargestellt. Bunge, Privat-
recht.
Teil I und II. Dorpat, 1838/1839.
- 9. Bunge, F. J. v. Die Quellen des Revaler Stadt-
rechts. Band I und II. Dorpat, 1844/47.
- 10. Bunge, F. J. v. Einleitung in die liv-, est- und
curländische Rechtsgeschichte und Geschichte
der Rechtsquellen. Reval, 1849. Bunge, Rechtsge-
schichte, 1849.
- 11. Bunge, F. J. v. Geschichte des Gerichtswesens
und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und
Curland, Reval, 1874. Bunge, Gerichts-
wesen.
- 12. (Bunge, F. J. v.). Geschichte des Liv-, Est-
und Curländischen Privatrechts, St. Peters-
burg, 1862. Bunge, Privat-
rechtsgeschichte.
- 13. Bunge, F. J. v. Über den Sachsenspiegel als
Quelle des mittleren und umgearbeiteten
livländischen Ritterrechts sowie des ösel-
schen Lehnsrechts; Riga, 1827. Bunge, Sp., 1827.
- 14. Dreyer, Joh. Carl Hens.. Sammlung vermisch-
ter Abhandlungen zur Erläuterung des deut-
schen Rechts und Altertümer wie auch
der Critic und Historie. Teil I, II, III. Ros-
tock und Wismar, 1754/56/63. Dreyer, I, II, III.
- 15. Eichhorn, Karl Friedrich. Deutsche Staats-
und Rechtsgeschichte. 2. Teil. Göttingen, 1819. Eichhorn, 2.

Länderrecht

Abkürzungen.

16. Ewers, Joh. Ph. G. Des Herzogthums Ebsten Ritter- und Land-Rechte. Dorpat, 1821. Ewers.
17. Freymann, H. v. Das Strafrecht der livl. Ritterrechte. (Zeitschrift für Rechtswis. der v. d. jur. Fak. V. Univ. Dorpat; 1. Jahrg.) Dorpat, 1889. Freymann.
18. Freytagh-Loringhoven, Axel, Freiherr von. Die Schuldenhaftung der Erben nach den livl. Rechtsbüchern. (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, XXVIII, german. Abtheilung). Freytagh-Loringhoven, die Schuldenhaftung der Erben.
19. Friese, Victor. Das Steuprecht des Sachsenspiegels. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, herausg. von Dr. Otto Gierke; 55. Heft.) Breslau, 1898. Friese.
20. Gaupp, Ernst Th. Das Schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstentums Breslau von 1356. Leipzig, 1828. Gaupp, Schles. Landrecht.
21. Geer van Zutphaas, M^{re} B. J. L. Baron de. De Saksenspiegel in Nederland. Oudere tekst. 's Gravenhage, 1888. Zutphaas, de Saksenspiegel in Nederland. Oudere tekst.
22. Geer van Zutphaas, Mr B. J. L. Baron de. De Saksenspiegel in Nederland. Vermeerdere tekst met de glosse. 's Gravenhage, 1888. Zutphaas, de Saksenspiegel in Nederland, Vermeerdere tekst met de glosse.

Abkürzungen.

- 23. Grossmann, Paul. Das Pizigische Straf=
recht bis zum Jahre 1673. (Zeitschrift für
Rechtswiss. her. v. d. jur. Fak. der Univer.
Dorpat. 10. Jahrgang.). Dorpat, 1891. Grossmann, Das
Pizigische Strafrecht
bis 1673.
- 24. Helmersen, R. von. Abhandlungen aus
dem Gebiete des livländischen Adels=
rechts. I. Lieferung, Dorpat, 1832. Helmersen, Ab=
handlungen.
- 25. Helmersen, Reinhold von. Geschichte
des livländischen Adelsrechts bis zum
Jahre 1561. Dorpat und Leipzig, 1836. Helmersen, Adels=
recht.
oder
Helmersen, Rechts=
geschichte.
- 26. His, R.. Das Strafrecht der Friesen
im Mittelalter. Leipzig, 1901. His, Strafrecht
der Friesen.
- 27. His, Rudolf. Gelobter und gebotener
Friede im deutschen Mittelalter.
(Zeitschrift der Savigny-Stiftung
für Rechtsgeschichte, Band 33 (46).
Germanistische Abteilung). Weimar, 1912. His, Gelobter und
gebotener Friede
im deutschen Mittel=
alter.
- 28. Homeyer, C. G. Des Sachsenspiegels
I. Teil oder das Sächsische Landrecht.
Berlin, 1861. Homeyer, I.
- 29. Homeyer, C. G. Des Sachsenspiegels
II. Teil nebst den verwandten Rechts=
büchern. I. Band, Das Sächsische Lehn=
recht und der Richtigsteig Lehensrecht.
Berlin, 1842. Homeyer, II, 1.

Handwritten note in a yellow box, possibly "Landschaften".

Abkürzungen.

- 30. Homeyer, C. G. Des Sachsenspiegels II. Teil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Band II. Berlin, 1844. Homeyer, II, 2.
- 31. Homeyer, J. Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Berlin, 1856.
- 32. Kasso, L. (M. A. Kasso). Обзор законов и обычаев народа Мпб. СПб., 1896. Kasso.
- 33. Müller, Curt. Sachsenspiegel oder des sächsischen Landrecht. Leipzig. Müller, Sp.
- 34. Napiersey, J. G. L. Die Quellen des rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673. Riga, 1876.
- 35. Oelrichs, J. Das Rigische Recht und die gemeinen stichtischen Rechte im Licht von Riga. Bremen, 1773. Oelrichs.
- 36. Ostloff, Friedrich. Das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch. Jena, 1836. Ostloff, Das Rechtsbuch nach Distinctionen.
- 37. Planck, J. W. Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. I. und II. Band. Braunschweig, 1879. Planck, I resp. II.

Handwritten note in a yellow box, partially illegible.

Abkürzungen.

- 38. (Rahden = Livens). Geschichtliche Übersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostsee-gouvernements. Allgemeiner Teil I-III. St. Petersburg, 1845. Rahden-Livens.
- 39. Protermund, J. Der Sachsenspiegel. (Landrecht). Hermannsburg, 1895.
- 40. Prummel, Carl von; Zur Lehre von der Einweisung des Vorempfängers, nach liv-, est- und ausländischem Landrecht. Dorpat, 1843. Prummel, zur Lehre von der Einweisung des Vorempfängers.
- 41. Schiller, H. und Lübben, H., Mittel-niederdeutsches Wörterbuch, 1875. Schiller-Lübben.
- 42. Schmidt, Oswald. Rechtsgeschichte liv-, Est- und Curlands. Herausgegeben von Eug. von Nottbeck. (Dorpat's Juristische Studien, Band III, Heft 2 und 3). Jurjur (Dorpat), 1894. Schmidt, Rechtsgeschichte.
- 43. Schröder, Richard. - Eberhard Foh. von Hünsberg, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig, 1922. Schröder, Rechtsgeschichte.
- 44. Чодъ грандоукаго узаконенія Турскаго Царства. Чодъ русскаго узаконенія губерніи Царства. Часть III бд. Законы грандоускіе. С. Петербурга, 1864. Balt. Privatrecht, III. Teil.

45. Tittmann, Carl August, Geschichte der Tittmann.
deutschen Strafgesetze, Leipzig, 1832.

T

S. A. Einleitung.

Vor 59 Jahren - 1827 - erschien in Priga
im Druck Dr. iur. Friedrich Georg von Bunge's
Werk: „Über den Sachsenspiegel, als Quelle
des mittleren und ungearbeiteten livländi-
schen Ritterrechts, so wie des iselschen Lehnrchts.“
Das ist das erste und zugleich auch einzige Werk,
das inhaltlich das Verhältnis zwischen dem Sach-
senspiegel und dem livländischen ¹⁾ mittelalterlichen
Rechtbüchern behandelt. Nach dem Jahre 1827
ist diese Frage nicht mehr ausführlich behandelt
worden. Deswegen konnte nicht C. J. Homeyer
im Jahre 1861 bei der Herausgabe der dritten
ungearbeiteten Ausgabe des Sachsenspiegels besseres
Material über die livländischen Landrechte, die
nach dem Sachsenspiegel zusammengestellt sind,
erhalten, als das obengenannte Werk, womit es

1) Livland in den Grenzen des Mittelalters

sich begnügen musste.²⁾ Das obgenannte Werk Bunge's ist veraltet, denn im Laufe der Zeit hat sich viel neues Material angesammelt, das seine Ansichten umstößt,³⁾ was auch Bunge selbst in seinen späteren Arbeiten über die Quellen der Livländischen Landrechte anerkannt hat. Deswegen ist ein Bedürfnis entstanden diese Arbeit gemäß der gegenwärtigen Forderungen der Wissenschaft von neuem aufzunehmen. Bunge hatte als Fundament seiner Arbeit das Mittlere Livländische Ritterrecht genommen, doch wurde auf Grund späterer Forschungen festgestellt, dass nicht das Mittlere Livländische Ritterrecht die Grundform des livländischen Landrechtes sei, sondern der Livländische Rechtspiegel. Deshalb ist als Ausgangspunkt vorliegender Abhandlung der Livländische Rechtspiegel genommen worden und die anderen Rechtsbücher nur in dem Maße, wie es zur Erklärung des ersteren nötig gewesen ist.

Die vorliegende Abhandlung muss zeigen, inwiefern der Livländische Rechtspiegel inhaltlich vom Sachsenspiegel sich unterscheidet und worin diese Abweichungen bestehen. Desgleichen ist auch versucht worden zu erklären, aus welchen Ursachen diese Abweichungen entstanden sind. Bei Verantigen

2) Homeyer, Sachsenspiegel I, 1861. — Homeyer, Die Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters, 1856 erwähnt des Livländischen Rechtspiegels überhaupt nicht. —

3) Unter anderem weist darauf schon die Überschrift der obgenannten Arbeit, wo an erster Stelle das Mittlere Livländische Ritterrecht erwähnt wird. —

Analysierung des Livländischen Rechtspiegels erhalten wir Normen, die keinem anderen Rechtsbuche entnommen sind. Diese Normen bilden das baltische autonome Recht.

Die vorliegende Abhandlung hatte schon der verschiedene Professor der Tartuschen Universität Dr. iur. Wilhelm von Seeler empfohlen, weshalb auch diese Forschung bei seinen Lebzeiten im Frühjahr 1924 begonnen wurde. Wenn auch die vorliegende Forschung nicht vollständig ist, denn es ist nicht möglich gewesen alle Ursachen der Abweichungen zwischen dem Deutschen und Livländischen autonomen Rechte zu erklären; dennoch sind hier wenigstens die Unterschiede zwischen beiden Rechten festgestellt worden, nämlich das Recht, welches selbständig ist und vom Deutschen Rechte abweicht, was den folgenden Forschern dieses Gebietes als Erleichterung sein wird.

Ausserdem ist in der vorliegenden Abhandlung gezeigt, dass der Livländische Rechtspiegel auch nicht auf anderen Rechtsbüchern außer dem Sachsenspiegel basiert.

II Der Livländische Rechtsspiegel.

§2. Der Sachsenspiegel und seine Kompilationen. 1)

Zu der Zeit als Livland unter die Gewalt der Deutschen kam, galt in Deutschland das Gewohnheitsrecht, das aber nicht überall genau aufgeschrieben war. Um das geltende Recht zu fixieren, fing man in Deutschland vom XIII^{ten} Jahrhundert an das Gewohnheitsrecht in Gestalt der Rechtsbücher schriftlich aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen wurden weder von der Zentralgewalt, noch von den Lokalorganen gemacht, sondern meist von Privatpersonen, in erster Linie von Gerichtsangestellten. Darauf hin kann man definieren, dass unter einem Rechtsbuche ist zu verstehen die Aufzeichnung des geltenden Rechts auf privatem Wege. Daher müssten diese Bücher

1) Brunner, Rechtsgeschichte, Seite 105, 109-114, 120, 126; Schröder, Rechtsgeschichte § 52 und § 54. —

eine formelle Gesetzeskraft einbüßen, denn sie waren von Privatpersonen verfasst. In Wirklichkeit gestalteten sich die Verhältnisse doch anders. Die Verfasser der Rechtsbücher waren grösstenteils Gerichtspersonen, denn nur diese waren zu solcher Arbeit kompetent. Im Gerichtsverfahren war aber grosser Mangel an Gesetzbüchern, denn damals hatte man ihrer nur einzelne, die wiederum zu wenig enthielten, um nach ihnen richten zu können. Ferner, galt damals hauptsächlich nur das Gewohnheitsrecht, welches von der Gesetzgebung überhaupt nicht fixiert war. Deswegen fing man in Wirklichkeit diese Rechtsbücher im Gerichtsverfahren an zu gebrauchen und in kurzer Zeit erhielten sie ein Volke viele Anhänger und wurden berühmt, so dass man sie für gesetzeskräftig hielt. waren ihre Verfasser doch meist Richter.

So kamen die Rechtsbücher auf den Tisch der Richter, doch ist hier nicht zu vergessen, dass dabei immerhin auch das mündliche Gewohnheitsrecht in Geltung blieb, ebenfalls auch die Verfügungen der Gesetzgebung und Verwaltung, soweit sie nicht veraltet geworden waren.

In kurzer Zeit erschienen verhältnismässig recht viele Rechtsbücher, die aber meist nur im engeren Gebiete ^{verwend} galten, allgemeine Anerkennung und Gebrauch ausserhalb seines Territoriums erhielten nur einzelne von ihnen. Die grösste Bedeutung und Anerkennung erhielt ein Rechtsbuch, das unter dem Namen „Sachsenspiegel“ bekannt ist. Mit seinem Erscheinen begann im Gebiete des sächsischen Rechtes eine neue Epoche. Seiner Vollständigkeit, Systemes und klaren Stiles wegen kann man ihn allen andern Deutschen Rechtsbüchern vorziehen, obwohl auch er seine Fehler hatte, wie ein jedes Rechtsbuch des Mittelalters. Der Sachsenspiegel war nur relativ — im Vergleich mit andern Rechtsbüchern — das beste Rechtsbuch. Der Sachsenspiegel wurde vom Schöffen Eike von Repgow zwischen den Jahren 1220 und 1235 in lateinischer Sprache zusammengestellt und dann ins Mittelniederdeutsche übersetzt und enthielt das damalige sächsische geltende Land- und Lehnsrecht. Der Sachsenspiegel gelangte rasch zu grossem Ansehen und wurde als Gesetzbuch gebraucht, dessen ungeachtet, dass er von einer Privatperson verfasst war. Schon im XIV^{ten} Jahrhunderte hielt man ihn für kaiserliches Gesetz, wobei die Verfassung des Landrechtes mit Karl dem Grossen und

Des Lehnrechts Kaisers Friedrich dem I^{ten} zuge-
schrieben wurde. Später wurde der Sachsenspie-
gel auch in mehrere andere Sprachen übersetzt.
So auch ins Polnische. Durch die Bearbeitungen
des Sachsenspiegels entstand eine Menge von
anderen Rechtsbüchern. Einige Ausgaben des
Sachsenspiegels erschienen sogar mit aufklären-
den Bildern. Die wichtigsten Konvulsa-
tionen des Sachsenspiegels, die in jeder
Gegend den herrschenden Gewohnheiten ge-
mäss geändert wurden, waren:

- 1) Gölitzer Rechtsbuch, aus dem Anfang
des XIV^{ten} Jahrhunderts;
- 2) Das Landrecht von Breslau, amtliche
Ausgabe aus dem Jahre 1356;
- 3) Meissener Rechtsbuch oder Das Rechtsbuch
nach Distinktionen. Von diesem Rechts-
buche ist nur der erste Teil, nämlich
das Landrecht, nach dem Sachsenspiegel
zusammengestellt. Verfasst in der zweiten
Hälfte des XIV^{ten} Jahrhunderts;
- 4) Der holländische Sachsenspiegel,
und 5) der Lothländische Rechtspiegel, verfasst
in der Mitte des XIV^{ten} Jahrhunderts.

Hieraus folgt auch, dass der Lothländische
Rechtspiegel grösstentheils sächsisches Recht
enthält, das den in Lothland geltenden Ge-

Wohnheiten gewöhnlich accommodiert und modifiziert wurde dort, wo in Livland andere Gewohnheiten und Gebräuche herrschten, als in Deutschland.

§3. Der Livländische Rechtsspiegel im allgemeinen.)

Als in Livland das Lehnsrecht in der Folge der Zeit mehr und mehr entwickelte, wie es damals in West-Europa geschehen war, so entstand bald hier das Bedürfnis nach Feststellung der rechtlichen Verhältnisse, denn das Älteste Livländische Bauerrecht und die anderen spärlichen Quellen reichten nicht mehr aus ^{und} erwiesen sich als lückenhaft. Da die Vassallen meist aus Sachsen stammten, wo der Sachsenspiegel großes Ansehen hatte, so wurde dieser von einem uns unbekanntem Autor den Livländischen Gewohnheiten gewöhnlich umgearbeitet. Das daraus entstandene Rechtsbuch umfasst die ersten drei Bücher der Sammlung

1) Bunge, Rechtsgeschichte, §§ 42, 43, 45, 48 und 49. — Bunge, Abth. Rechtsbücher, Seite 3-4, 10. — Haase, S. 12-13. — Raddeu-Gröner, S. 120 ff. — Schmidt, Rechtsgeschichte, §§ 9, 14-16. —

unter dem Namen „Wien-Oeselsches Recht“

Dr. F. J. von Bunge hat dieses Rechtsbuch
„Spiegel Land- und Lehnrechts für Livland“
genannt. In dieser Abhandlung sei es „Liv-
ländischer Rechtspiegel“ genannt. Der Liv-
ländische Rechtspiegel wurde zweifellos anfangs
in mittelwiederdeutscher Sprache zusammengestellt,
wie es mit allen damaligen Rechtsbüchern ge-
schah. Die gegenwärtig vorhandenen Texte sind
alle hochdeutsch und nur einzelne Worte erin-
nern an die Sprache des Urtextes. Die erhaltenen
Handschriften stammen alle aus dem Wien-Oesel-
schen Lehnrechte. Der Livländische Rechtspie-
gel ist in drei Bücher geteilt, von denen
das erste Buch 16, das zweite 19 und das
dritte 15 Kapitel enthält. Die meisten
Kapitel zerfallen wiederum in Paragraphen.

§ 4. Die Kompilationen des Liv- ländischen Rechtspiegels.)

Aus dem Livländischen Rechtspiegel entstan-
den später andere Rechtsbücher. So entstand
aus der Verschmelzung des Ältesten Liv-
ländischen Ritterrechts und des Livländischen

1) Bunge, a. a. O. Rechtsbücher, Seite 4, 5, 10-12, 18 ff. und 37. — Bunge, Rechtsgeschichte, § 48, 50 u. 51. — Schmidt, Rechtsgeschichte, §§ 14-16. — Dieselben Quellen sind auch bei § 5 u. § 6 gebraucht. —

Rechtsspiegels das sogenannte „Mittlere Lw-
ländische Ritterrecht“, welches aus 249 Ka-
piteln besteht. Der Verfasser dieses Rechtsbu-
ches ist unbekannt. Vom Mittleren Lwländischen
Ritterrecht sind zwei Redaktionen erhalten.

A) Das Ritterrecht vom Jahre 1537, in gedruckter
Ausgabe, mittelniederdeutsch; B) Der in Dresden
entdeckte Text, auch mittelniederdeutsch, jedoch
schon mit einigen hochdeutschen Formen.

Das sogenannte „Neuere Lwländische Ritter-
recht“²⁾ ist ein mangelhafter Versuch das
Mittlere Lwländische Ritterrecht, dessen Inhalt
sehr zerstreut ist, zu systematisieren. Auch
von diesem Rechtsbuch ist der Autor unbe-
kannt. Die erhaltenen Texte sind hochdeutsch.

Die beiden letztgenannten Rechtsbücher sind
wahrscheinlich am Ende des XIV^{ten} Jahrhunderts
oder am Anfang des XV^{ten} Jahrhunderts — nach
Dr. V. Schmidt nicht später, als im Jahre
1422 — zusammengestellt.

§ 5. Inhalt des Lwländischen Rechtsspiegels.)

Der Lwländische Rechtsspiegel, dessen wenige

2) Vom Autor dieser Abhandlung so genannt. Näheres darüber siehe § 11.

1) Die Quellen siehe bei § 4. —

erhaltene Texte, wie oben erwähnt worden ist, alle hochdeutsch sind, ist von J. P. J. Ewers in der Sammlung „Des Herzogtums Ersten²⁾ Ritter- und Landrechte“ gedruckt worden. Der gedruckte Text ist einer von den am wenigsten verstümmelten. Im allgemeinen sind jedoch die Abweichungen zwischen den einzelnen Texten gering.

Die drei Bücher, in die der Livländische Rechtsspiegel geteilt ist, entsprechen nicht den Büchern des Sachsenspiegels.

Der Livländische Rechtsspiegel enthält Land- und Lehnrecht und als seine Quellen können bezeichnet werden: 1) hauptsächlich der Sachsenspiegel, aus dem einige Teile sogar wörtlich wiedergegeben sind, auch die Reihenfolge ist die gleiche; die Normen, die für Livland überflüssig waren, wie z. B. die Verfassung des Deutschen Reiches, sind ausgelassen; 2) alles, was in Livland anders ausgestaltet war, als nach dem Sachsenspiegel, ist vom Verfasser geändert worden, so z. B. das sogenannte „Heergewäte“³⁾; 3) Normen, welche schon im ältesten Livländische Ritterrechte vorgesehen waren, liess der Autor des Sachsenspiegels einfach aus, oder

2) Das Wort „Ersten“ ist gebildet analogisch den Deutschen Staaten, wie Preussen, Bayern, Hessen u. s. w. —

3) Siehe auch Burge, Rechtsgeschichte, S. 109, Note 9. —

setzte die betreffenden Normen des Ältesten Livländischen Ritterrechts an die Stelle, z. B. Alt. L. Ritterrecht, Art. 23 — Livl. Rechtspiegel I, 3, 5 und Alt. L. RR, Art. 49 § 1 — Livl. Rechtsp. II, 2, 3. Dem Lehnsrecht des Sachsenspiegels sind nur wenige Vorschriften entnommen, denn das Lehnrecht war schon im Ältesten Livländischen Ritterrecht vorhanden.

Im Livländischen Rechtspiegel kommen auch Kontroversen vor. Erstens, ist hier aufgenommen, z. B. die sogenannte „Morgengabe“, die nach dem Ältesten Livländischen Ritterrecht ganz anders ist. Ferner, der sogenannte „Muss-Teil“, welcher in Livland nie gebräuchlich war.⁴⁾ Dieses kann nur daraus erklärt werden, dass der Verfasser seine Arbeit mit mangelhaften Kenntnissen gemacht hat, was damals überhaupt nicht ungewöhnlich oft vorkam.

§ 6. Text des Livländischen Rechtspiegels. I

Grasse Schwierigkeiten bereitet die Rekonstruktion des Urtextes des Livländischen

⁴⁾ Schmidt, Rechtsgeschichte, I, 110/38. —

¹⁾ Die Quellen siehe bei § 4. —

Rechtspiegels, weil die wenigen erhaltenen hochdeutschen Texte alle sehr korrupt sind, enthalten viele Fehler und ändern oft sogar den Sinn und Begriffe. ²⁾ Deswegen ist es unvermeidlich die beiden ^{Texte} Handschriften des Mittelländischen Livländischen Ritterrechts zur Hilfe zu nehmen, ebenfalls auch das Neuere Livländische Ritterrecht, denn diese Rechtsbücher erklären oftmals die im Livländischen Rechtspiegel vorkommenden Entstellungen. ³⁾

Noch kommen diese Rechtsbücher nur für materielle, d. h. inhaltliche Verbesserungen in Betracht, dagegen in formeller Hinsicht, was die Reihenfolge der Kapitel und des Systems betrifft, kommt nur der Livländische Rechtspiegel in Betracht, denn nur dieser allein ist direkt dem Sachsenspiegel entnommen.

Im allgemeinen kann man über den Text des Livländischen Rechtspiegels noch Folgendes erwähnen. ⁴⁾ Oft stimmen einzelne Stellen des Livländischen Rechtspiegels völlig mit dem Sachsenspiegel überein, doch ist der erste im allgemeinen immerhin viel fehlerhafter und läßt viele Normen des Sachsenspiegels aus.

²⁾ Siehe auch Bunge, altl. Rechtsbücher, S. 10, unter der Linie. —

³⁾ Vgl. z. B.: Sachsensp. I 12, 2 — Livl. Rechtsp. I 2, 1. — M. L. Rothemann, Kap. 14: nur allein im Text des Livl. Rechtsp. fehlt das Wort „wives“ —

⁴⁾ Näheres siehe auch Bunge, altl. Rechtsbücher, S. 18 fgg. —

Andersseits, befinden sich im Livländischen
 Rechtspiegel oft ^{Erw. und d.} Zusätze, die im Sachsenspie-
 gel fehlen. Die erhaltenen Reste des Livlän-
 dischen Rechtspiegels machen den Eindruck, als
 würden sie von sehr nachlässigen und ungebilde-
 ten Leuten umgeschrieben sein. So sind öfters
 in die Mitte von Sätzen Punkte gestellt, wie
 Livl. Rechtsp. III, 3 (Nummeration der Ewers'schen
 Ausgabe); ferner, mehrere selbständige Sätze
 zusammengeschrieben, was den Sinn entstellt,
 so III 9, 1 u. s. w.

Andersseits sind aber alle Lokalbesonderheiten
 in Betracht genommen, so anstatt des „König“
 des Sachsenspiegels steht im livländischen
 Rechtspiegel überall „Bischof“ u. s. w. Dies
 zeigt, dass dem Verfasser des Urtextes des
 Livländischen Rechtspiegels die betreffenden
 Kenntnisse und die Sorgfalt nicht fehlten.

III Die Livländischen Rechts- bücher des Mittelalters.

Um eine klare Übersicht über die mittelalterlichen
 Livländischen Landrechte und ihrer Beziehung
 zu einander zu erhalten, ohne dem es unmöglich
 ist hier zu operieren, ist hierunter eine

kurze systematische Übersicht über die Lw-
ländischen Rechtsbücher dargeboten. Diese
Übersicht soll außerdem auch erklären, was
für eine Bedeutung der Lwländische Rechts-
spiegel im Mittelalter unter den anderen
Rechtsbüchern gehabt hat.)

A. Das Valdemar = Erik'sche Recht
und seine Kompilationen.

§ 1. Das Valdemar = Erik'sche Recht.

Infolge der Spärlichkeit der Quellen sind über
die Entstehung dieses Rechtsbuches mehrere einander
widersprechende Theorien aufgestellt worden.
Für die Entstehungsgeschichte des Valdemar = Erik'schen
Rechts ist die Vorrede zu demselben die einzige
Quelle. In derselben heisst es: der Dänenkönig
Valdemar II. habe Ermland erobert, das Land seinen
Vasallen verteilt und sie mit einem Rechte, das
in ganz Lwland geltend hatte, begnadigt. Das
Recht blieb aber ungeschrieben und deswegen ent-
standen im Laufe der Zeit Verstümmelungen.
Deswegen habe der König Erik VI, der am
Anfang des XIV^{ten} Jahrhunderts regierte, dieses

1) Die Quellen hierzu sind hauptsächlich die am Anfang genannten Werke
von Schmidt und Bunge. —

Recht aufschreiben lassen und im Jahre 1345 bestätigt. 1)

Professor V. Schmidt sagt über die Entstehung dieses Rechtsbuches folgendes: Wie bekannt, nahm im Jahre 1227 der Orden der Schwertbrüder Estland von den Dänen fort und verlehnte das Land von neuem seinen, d. i. Deutschen Vasallen, womit das Deutsche Gewohnheitsrecht dort in Geltung kam. Als im Jahre 1238 Dänemark wieder Estland in seine Gewalt erhielt, war Valdemar II genötigt dem zwischen entstandenen Zustand zu bestätigen, denn es mangelte ihm an Mitteln die Deutschen Vasallen aus dem Besitze des Landes zu setzen. So blieb denn das Deutsche Gewohnheitsrecht in Estland in Geltung, das der König Erik VI später bestätigte. Dadurch läßt sich erklären, weswegen das Valdemar-Eutsche Recht nicht Vänisches, sondern Deutsches, insbesondere sächsisches ^{Recht} enthält. 2)

1) Das Vorwort des Urtextes lautet wörtlich: In Gades namen, amen. De edle Wolmar, van Gades gnaden konink der Deneu unde der Wenden, mit der hülpe Gades, mit der hülpe sines gemeinen rikes, der bischope unde der edlen Deneu, ridders unde knapen, unde ok andern guden luden, sin nalende over see, Jede ton eren unde sines benedieden modes, sunte Marien, der reinen junkvrouwen, dat lant Esten bedwank to dem Christen geloven van der heidenschap, unde vorlende dat ridders und knapen ofte knechten, unde begnadede se mit

Der Urtext des Valdemar-Erikschen Rechts hat sich nicht erhalten. Die wichtigsten Handschriften sind: 1) die im sogenannten „Roten Buche“ befindliche (aus dem XVI. Jahrhundert) und 2) die im Wiener Deutsch-Ordens Archiv befindliche. Beide sind mittelniederdeutsch, doch ist es sehr möglich, dass der Urtext, wie die meisten Dokumente des Anfangs des XIV^{ten} Jahrhunderts, in lateinischer Sprache verfasst worden ist.

Der Inhalt des Valdemar-Erikschen Rechts ist sehr zerstreut und systemlos, die Einteilung fehlt vollständig. Dr. F. J. von Bunge hat das Buch zweckmäßig in 60 Artikel eingeteilt und ebenso die größeren Artikel in Paragraphen. Das Valdemar-Eriksche Recht ist kein Act der Gesetzgebung, sondern, wie oben erwähnt, ein Rechtsbuch, also eine Zusammenfassung des Gewohnheitsrecht auf privatem Wege. Das geltende Gewohnheitsrecht, das hier aufgeschrieben wurde, wurde vom Dänenkönige bestätigt. Das Valdemar-Eriksche

sodanem rechte, also noch hudes dages hebben sine manne in den landen, unde noch in den binnen besten to Rige, to Danpte, to Ozele unde in der bröder lande, unde dat recht beholden is van koningen to koningen bet an dusse tijt. Alleine doch under dusser meinen tijt der vorbenomeden koninge dat recht an etlixen stücken gebraken si, wente dat recht nicht beschreven was; doch dat so licht dat recht under dem volke bieter, to hindernisse der herschop unde des landes. Doch dat so heft de edle konink Eriich, de nu is, gegeven unde beschreven unde bestediget, mit rade unde mit

Recht enthält hauptsächlich damals geltendes
Lehnrecht.

Im allgemeinen kann man den Inhalt in fol-
gende Abteilungen einteilen, obwohl mehrere Ar-
tikel zu mehreren Gebieten gehören:

- 1) Die Lehnserneuerung beim neuen König: Art. 1, 2.
- 2) Lehnserneuerung beim Tode des Lehnsmanes: 4.
- 3) Pflichten der Vasallen: 3.
- 4) Einige Rechte der Vasallen: 7, 11.
- 5) Erbrecht: 5, 6 § 2-4, 12, 15, 23, 24 § 3-4, 25, 27-31,
34-37, 41 § 2, 42.
- 6) Prozessrecht: 43-60.
- 7) Vermögensveräußerung: 8-10, 32, 33, 38-41 § 1.
- 8) Vermögensteilung: 6 § 1, 20, 26.
- 9) Vormundschaft: 13, 14, 16-19, 21.
- 10) Morgengabe: 22, 24 § 1-2. —

§ 8. Das Älteste Livländische Ritterrecht.

Aus seinem Inhalt folgt folgendes: das älteste
Livländische Ritterrecht ist auf privatem Wege zu-
sammengestellt, also ein Rechtsbuch, verfasst nach

vulboot sines rades unde sines gemeinen rices, solke recht, also
hir beschreven steit, na Gades gebort Jarent Ire hundert in
dem vijftienden jare.

§ Bunge meint, dass des Valdemars. Ewisches Recht dem Hildesheimer Dienst-
rechte sehr ähnlich sei. —

Dem Jahre 1315, weil es meist auf dem Valde-
mar - Erikschen Rechte basiert. Ausserdem ent-
hält es auch selbständige Normen. Dieses
Rechtshuch war in Geltung in den Gebieten der
Bischöfe, weil hier überall der Bischof als
Landerherr erwähnt wird.

Von diesem Rechtshuche sind drei Rezensionen
bekannt:

I) Die erste Rezension befindet sich im Wien-
Oeselschen Rechte, wo sie das fünfte Buch bildet.
An allen Stellen, wo im Valdemar - Erikschen Rech-
te der König erwähnt wird, ist hier der Bischof
genannt. Die Überschrift lautet: „Von Bischof
Hertingh des Stichtes Oesell und der Wien bestätigt.“

Auf Grund dieser Überschrift kann man annehmen,
dass das Rechtshuch zwischen den Jahren 1315 und
1321 zusammengestellt ist, weil Bischof Hartung
(Herting) starb wahrscheinlich im Jahre 1321, das
Valdemar - Eriksche Recht aber definitiv 1315
bestätigt wurde.

II) Die zweite Rezension wurde von Professor Schirren
in Stockholm entdeckt. Ihre Überschrift lautet: „De
privilegia, begnadigung und dat ridderrecht von al-
ders im stift Dorpt gebruecklich.“ Die Resen-
sion ist mittelniederdeutsch und enthält 67 Artikel.

III) Die dritte Rezension bildet die Beilage der
Chronik des M. Brawis und ist sehr ähnlich der

Zweiten. Sie ist hochdeutsch und wahrscheinlich auch aus dem XIV^{ten} Jahrhundert, obwohl sie als jüngste der drei Rezensionen gehalten wird.

Der Inhalt des ältesten Livländischen Ritterrechts gleicht meist dem Valdemar-Erzscheu Rechte, ausgenommen einzelne Stellen, die entweder selbständig sind, oder einer anderen unbekanntem Quelle entlehnt. Diese Stellen sind: die Varrede, Artikel 1, 2-3, 4, 5, 31-33, 52-67. Dagegen fehlen im ältesten Livländischen Ritterrechte einige Stellen des Valdemar-Erzscheu Rechte, nämlich: Art. 1, 2, 4, 42-47.

Diese fehlenden Artikel enthalten Normen, die speziell für Estland wichtig waren, für Livland aber bedeutungslos erschienen. Nämlich:

Normen, betreffend die Lehnsverneuerung, woen notwendig war nach Dänemark zu fahren, in Livland dagegen war dieses viel einfacher, da der Landesherr selbst im Lande war. Ebenso fehlen die Normen über prozessualrechtliche Verhältnisse des Königs Hauptmanns und dessen Rathes.

Hinzugefügt sind im ältesten Livländischen Ritterrecht hauptsächlich Normen betreffend das Hofrecht (Art. 52-60), das Grenzwesen (Art. 61-64) und das Gesamtvermögen (Art. 65-67.)¹⁾

¹⁾ Von den andern zugefügten Normen enthalten: Art. 1, 2-3: Lehnsverneuerung nach Wahl des neuen Bischofs; Art. 4: Belehnung (Annahme des Lehns); Art. 5: Rechte des Vasallen, und Art. 31-33: Lehnsveräußerung.

B. Die auf dem Sachsenspiegel
beruhenden Rechtsbücher.

§ 1. Der Livländische Rechtspiegel
und das Wiik-Oeselsche Recht.

Wie schon am Anfang dieser Abhandlung
erwähnt wurde, war vom Anfang des XIII^{ten}
Jahrhunderts an in Deutschland von grosser
Bedeutung der sogenannte Sachsenspiegel,
ein Rechtsbuch, das sächsisches Land- und
Lehnrecht enthielt.

Dieses Rechtsbuch wurde etwa in der Mitte
des XIV^{ten} Jahrhunderts von einem uns un-
bekannten Autor für Livland umgearbeitet,
wobei das lokale Recht nicht unberücksichtigt
blieb. Der Urtext fehlt, die bis in die je-
genwart erhaltenen Texte sind alle sehr ver-
stümmelt und bilden die drei ersten Bücher
des Wiik-Oeselschen Rechts. Alle Texte sind in
hochdeutscher Sprache verfasst. Dr. F. J. von Bunge
hat aber dieses Rechtsbuch in die Mopsprache-
mittelniederdeutsche restituirt und die Kapitel
zweckmässiger eingeteilt. Näheres siehe § 3-§ 6.

Die genaue Überschrift des Wiik-Oeselschen
Rechts lautet: „Dies sindt die Lehensrechte, beyde
Deutsch und undeutsch, in der Wiick und im Stichtron

Osell, " Dieses Recht bildet eine Zusammenfassung mehrerer Livländischer Rechtsbücher und besteht aus fünf Büchern. Der Autor ist uns unbekannt, alle Handschriften sind sehr korrumpiert und kommen nur in hochdeutschen vor; der Urtext, der wahrscheinlich mittelniederdeutsch gewesen ist, fehlt. Verfasst ist das Wien-Verschee Recht wahrscheinlich nicht vor der Mitte des XIV^{ten} Jahrhunderts.)

Die ersten drei Bücher bilden den Livländischen Rechtspiegel; das vierte Buch enthält das Bawerrecht der Esten, deswegen erscheint auch in der Überschrift: Deutsch und nadeutsch - d. h., Deutsches und nicht-Deutsches oder Deutsches und estnische Recht. Das letzte, d. i. das fünfte Buch des Wien-Verschee Rechts enthält das "älteste Livländische Ritterrecht (siehe § 8).

§ 10. Das Mittlere Livländische Ritterrecht.

Der älteste für uns bekannte Text hat die Überschrift: "De gemenea stichtischen rechte in sticht van Riga, geheten dat Riddersrecht."

Er ist mittelniederdeutsch, gedruckt im Jahre 1537,

1) Bunge, Rechtsgeschichte, 1849, Seite 113. —

Der Autor und der Drucker sind uns unbekannt.

Der neuere Text hat die Überschrift „Das gemei-
ne Recht des Erzbistums Riga“ und bildet den An-
hang der Livländischen Chronik des B. Grefenthal
in Dresden. Er ist handschriftlich in mittelnieder-
deutscher Sprache, doch schon mit hochdeutschen
Anklängen. Dieser Text gehört zum Ausgang des
XVII^{ten} Jahrhunderts und ändert sich nur in
Einzelheiten vom älteren Texte.

Beim neueren Text ist bei den Kapiteln
48 und 49 angegeben, dass die sogenannte „Wespe“,
worüber die Rede dort ist, vom Bischof Ha-
kundi (1418-1424) aufgehoben ist, *) was die
Veranlassung gibt anzunehmen, dass das oben genannte
Rechtbuch schon weit vor 1424 verfasst worden
war.

Der Inhalt des Mittleren Livländischen Ritter-
rechts ist sehr zersplittert und systemlos, es
enthält im Ganzen 249 Kapitel. Seine
Quellen sind:

1) Der Livländische Rechtspiegel, der mit Aus-
nahme der beiden Vorreden, I 48, 49 und III 49
vollständig in das Ritterrecht übergegangen ist.
Auch die Reihenfolge bleibt die gleiche.

2) Das „Älteste Livländische Ritterrecht“ (die III^{te}
Rezension) ist, kleine unbedeutende Stellen ausge-
nommen, die mehr dem Valdemar-Erbschen Recht

*) Nämlich: „Dieser artikel ist dot gelegit von bischof Hakundi; und
darnach von bischofen zu bischofen los und freigegeben.“

gleichem, vollständig in das Mittlere Livländische
Ritterrecht eingeflossen.

3) Auch einzelne Kapitel des Sachsenspiegels
sind in das Mittlere Livländische Ritterrecht
übergegangen und befinden sich in diesem in
der selben Folge, wie in jenem. Dagegen fehlen
diese Stellen im livländischen Rechtspiegel.
Dieser Umstand lässt sich daraus erklären, dass
der Verfasser des Mittleren Livländischen Rit-
terrechts sich eines vollständigen Textes des
Livländischen Rechtspiegels bediente, als
Bajunze, der im Wiener Uselschen Rechte
ist. Dieser vollständige Text hat sich aber
nicht erhalten und ist deswegen noch un-
bekannt.

4) Das sogenannte „Stück vom Mussteil“, An-
hang vieler Deutschen Rechtsbücher, bildet
im Mittleren Livländischen Ritterrechte die
Kapitel 28-32 und enthält Rechtsinsti-
tute, die in Livland andersartig entwickelt
waren. So entsteht zwischen dem Kapitel
21 (gleich dem Art. 22 des Alt. Livl. Ritterrecht)
des Mittleren Livl. Ritterrechts und dem Kap.
28 ein Widerspruch.

5) Für das Kapitel 111 ist bis jetzt noch
keine Quelle gefunden, wahrscheinlich ist dieses
Kapitel vom Autor des Rechtsbuches hinzugefügt
worden; das betreffende Kapitel enthält Strafe

prozessualische Normen.

Um eine bessere Übersicht über die Quellen des Mittelländischen Livländischen Ritterrecht zu ermöglichen, folgt hier unten die betreffende Tabelle.

Abkürzungen: Lsp = Livländischer Rechtspiegel. — ÄLR = Ältestes livl. Ritterrecht. — Lsp = Sachsenspiegel.

Die Kapitel des Mittelländischen Livl. Ritterrechts.	Quellen.	Die Kapitel des Mittelländischen Livl. Ritterrechts.	Quellen.
1-10	ÄLR	109-110	Lsp
11-20	Lsp	111	Vom Autor hinzugefügt.
21	ÄLR	112	Lsp
22	Lsp	113	Lsp
23	ÄLR	114-121	Lsp
24	Lsp	122	Lsp
25	ÄLR	123-166	Lsp
26-27	Lsp	167	Lsp
28-32	Das 209. Stück vom „Mustertheil“	168-188	Lsp
33-48	Lsp	189	Lsp
49-95	ÄLR	190-244	Lsp
96-100	Lsp	245	Lsp
101	Lsp	246-249	Lsp
102-108	Lsp	—	—

Es sei hier noch erwähnt, dass das Mittelländische Livländische Ritterrecht von der schwedischen Königin Kristina im Jahre 1648 provisorisch für Livland bestätigt wurde¹⁾ und dass es in Livland auch noch

1) Bunge, Rechtsgeschichte, 1849, Seite 199. —

Während der russischen Periode Geltung hatte bis zum Jahre 1865, als es durch den III^{en} Teil des Baltischen Privatrechts ersetzt wurde.

§ 11. Das Neuere Livländische Ritterrecht.

Das Neuere livländische Ritterrecht (Umgeordnetes oder Systematisches Livländisches Ritterrecht) ist eine systematische Umarbeitung des Mittleren Livländischen Ritterrechts¹⁾, die aber misslungen ist. Der Inhalt fehlt, auch ist der Autor unbekannt. Im „Formulare procuratorum“²⁾ wird es als „stiftisches lantlöpiges recht“ (V 50, auch V 18) genannt, obwohl es auch in den Ordenslanden galt, denn überall steht im Neuere Livländischen Ritterrecht „Herr“ oder „Landesherr“, selten „Bischof.“ Die erhaltenen Texte sind hochdeutsch.

Das Neuere Livländische Ritterrecht ist spätestens im Jahre 1533 zusammengestellt, weil in diesem Jahre das „Formulare procuratorum“ erschien. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass es schon bereits im Jahre 1422 vom Bischof Jakobus bestätigt wurde, wie

1) Worauf unter anderem auch die Existenz der Kap. III und 28-32 des Mittleren Livl. Ritterrechts deutet. (Über Kap. III siehe § 10). —

2) Siehe § 12. —

H. von Bruiningk und O. Schmidt beweisen³⁾
 deswegen wurde es schon vor dem Jahre 1422 ver-
 faßt sein.

Das Neuere Livländische Ritterrecht zerfällt in
 drei Bücher: Das erste enthält 33, das zweite -
 40 und das dritte Buch - 28 Kapitel, und un-
 terscheidet sich vom Mittleren Livländischen
 Ritterrecht nur äußerlich - formell. In das
 Neuere Livländische Ritterrecht sind alle Kapitel
 des Mittleren Livländischen Ritterrechts übergegangen,
 mit Ausnahme von 8 Kapitel, nämlich: 89-91,
 101, 167, 181, 216 und 246.

Buch II, Kap. 9 des Neueren Livländischen Ritter-
 rechts fehlt im Mittleren Livländischen Ritterrecht,
 dagegen stimmt es mit dem Sachsenspiegel, I, 60, 3-
 - 61, 4 überein. Auch einige andere Abweichungen
 zwischen den beiden Ritterrechten kommen vor,
 indem das Neuere Livländische Ritterrecht mehr
 dem Livländischen Rechtspiegel gleicht. Hieraus
 folgt, dass der Verfasser des Neueren Livländi-
 schen Ritterrechts zur Verfügung einen ausführlicheren
 Text des Mittleren Livländischen Ritterrechts bei
 seiner Arbeit hatte, als diejenigen, die bis jetzt
 bekannt sind.

3) H. v. Bruiningk, Dorp. Jurist. Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Band
 VII (1882), S. 250 fgg., besonders, Seite 258 und O. Schmidt, Rechtsgeschichte,
 S. 16. 4. —

C. Zivilprozess.

§ 12. Formulae procuratorum.

Das erwahnte prozessrechtliche Rechtsbuch ist vom Procurator, oder Advokat Dionysius Fabri zusammengestellt und gleicht den „Richtsteigen“ Deutschlands. Das Formulae procuratorum ist ungefahr hundert Jahre jünger, als die Livländischen Ritterschichte. Dieses Rechtsbuch wurde in mittelniederdeutscher Sprache zwischen den Jahren 1533 und 1538 verfasst und 1539 gedruckt.

Das Buch besteht aus fünf Theilen oder richtigen Büchern, von welchen die ersten vier zivilprozessrechtliche Normen und das fünfte ausserdem noch zivilrechtliche Normen enthält. Auch hat des Römische Recht hier seine Wirkung gehabt. Ausserdem sollte noch ein sechstes Buch, nämlich über den Kaufprozess, erscheinen, doch es ist nicht dazu gekommen oder vielleicht hat sich das sechste Buch ~~sich~~ bis jetzt nicht erhalten.

Zwischen den ersten vier Büchern einerseits und dem fünften andererseits ist ein Unterschied zu bemerken. In jenen ist die Darstellung eine sehr breite und weitschweifige; der Verfasser liefert eine grosse Zahl von Formularen; er nimmt besondere Rücksicht auf Harrien und Oberland; er redet in der

Regel den Leser in der II^{ten} Person an und beginnt
 beinahe jeden Satz mit einem „item“. In dem V^{ten} Bu-
 che dagegen ist die Darstellung eine weit gedrungene,
 die Zahl der Formulare geringer; es ist bloss von dem
 Verfahren in den Stiftern, von Harrien und Wierland da-
 gegen garnicht die Rede; es wird meist in der III^{ten}
 Person gesprochen; das „item“ erscheint selten. Einige
 Sätze des ersten Buches sind im fünften wiederholt.
 Hieraus folgt, das nur die ersten vier Bücher von
 Dionysius Fabri selbst auf grund des damaligen
 Gewohnheitsrechts verfasst sind, des fünfte Buch
 dagegen, meist sogar wörtlich, der Verordnung
 „Ordnung des gehegten gericht“ und deren
 Anhang entnommen ist. Diese Verordnung war
 wahrscheinlich dem Pignischen Erbstiftes bestimmt.

Aus diesem Rechtsbuche wurde bei der Modifi-
 kation des Privatrechts 1864 aus dem I^{ten} Buch
 der Artikel 29 geschöpft in dem Artikel 3637
 des III^{ten} Theiles des Baltischen Privatrechts. ¹⁾

D. Subsidiarrecht.

§ 13. Das Longobardische Lehnrecht.

Unter dem Titel „Artikel und Stücke von Lehngude
 und Landrechte“ ist in das sogenannte „Prote Buch“

¹⁾H. v. Brunnigge, zur Quellenkritik der Fabri'schen Prozessordnung, S. 143. (800p.
 der Zeitschrift für Rechtswiss., Band VI, 1878). —

ein Rechtsbuch aufgenommen worden, dessen Haupt-
quelle das Langobardische Lehnrecht ist.

Auch erscheint dieses Rechtsbuch zuweilen als Anhang
zum Valdemar-Erkschen Recht. In einigen Handschriften,
so auch im „Roten Buch“ hat das Langobardische Lehn-
recht noch zwei Anhänge.¹⁾

Dieses Rechtsbuch wurde in Deutschland zwischen
den Jahren 1348 und 1444 von einem uns unbek-
annten Autor verfasst.²⁾

Das Langobardische Lehnrecht besteht aus einer Ein-
leitung und sechs Titeln, die in planmäßiger Ord-
nung das Lehnrecht Deutschlands wiedergeben,
woraus ersichtlich ist, dass es für Deutschland
verfasst worden war. Die Livländischen Lokalverhält-
nisse sind weder nirgends berücksichtigt worden, sondern
es kommen sogar oft Normen vor, die dem Livlän-
dischen Lehnrecht zuwiderlaufen, so z. B. Tit. 3, Art. 5.
Wie aus der Einleitung zu sehen ist, galt das
Langobardische Lehnrecht in Livland nur als Subsi-
diarrecht.

IV Vergleich zwischen dem Livländischen Rechtsspiegel einerseits und den Kompilatio- nen des Sachsenspiegels und den Livländischen Hofrechten andererseits.

§ 14. Die Kompilationen des Sachsenspiegels.

Es könnte jetzt noch die Frage entstehen, ob nicht

¹⁾ F. J. v. Bunge, *altl. Rechtsbücher*, Seite 31 f. 32.

²⁾ F. J. v. Bunge, *altl. Rechtsbücher*, S. 5.

Der Livländische Rechtsspiegel oder die nach ihm zusammengestellten Rechtsbücher einer Kompilation des Sachsenspiegels (siehe §2) entstamme. Auch sprach in verschiedene Professoren der Tartarischen Universität Wilhelm von Seeler ^{den} ~~dieser~~ Gedanken aus, das dieses sehr möglich wäre. Hierwegen ist auch in dieser Abhandlung diese Frage untersucht worden. Das Ergebnis gab aber die Antwort, das diese Annahme unhaltbar und unbewiesen sei, denn es ist überhaupt keine Ueber einstimmung zwischen den abgekürzten Rechtsbüchern vorhanden, weder in materielle noch in formeller Beziehung. Alle durchgesehene Kompilationen des Sachsenspiegels weichen sehr von Livländischen Rechtsbüchern ab und gleichen mehr dem Sachsenspiegel.

So wurde der Livländische Rechtsspiegel mit dem Gölitz'schen Landrechte, das aus dem Anfang des XIII. Jahrhunderts stammt, ¹⁾ verglichen, ferner, mit dem Breslau'schen Landrechte vom Jahre 1356 ²⁾ Ebenfalls mit dem sogenannten „Rechtbuch nach Distinctionen,“ ³⁾ das in der Markgrafschaft Meissen zusammengestellt wurde, aber in viel grösserem Gebiet galt, so z. B. auch in Thüringen ⁴⁾. Alle diese Rechtsbücher zeigten gar keine Gemeinschaft mit dem Livländischen Rechtsspiegel. Schliesslich, ist auch mit den beiden Ausgaben des Holländischen Sachsenspiegels ⁵⁾ gar keine Gemeinschaft

1) Gölitz'sches Landrecht. Flomeyer, Sp. II, 2, S. 172 fgg. —
 2) Gaupp, Schlesisches Landrecht. —
 3) Ortkoff, Das Rechtbuch nach Distinctionen. —
 4) Siehe Ortkoff, Das Rechtbuch nach Distinctionen, S. XLIII fgg. —
 5) Jutphaas, Der Sachsenspiegel in Nederland, beide Texte. —

vorhanden. Der letzte ist sehr dem Sachsenspiegel ähnlich. Der Unterschied zwischen dem Holländischen Sachsenspiegel und dem Sachstuspiegel ist weit geringer, als zwischen dem Livländischen Rechtsspiegel und dem Sachsenspiegel, obwohl auch der Livländische Rechtsspiegel im allgemeinen sich nicht sehr vom Sachsenspiegel inhaltlich unterscheidet, was die vorliegende Arbeit zeigen soll. Denn die Abweichungen basieren auf den verschiedensten in beiden Ländern, Livlands und Deutschland, auf den politischen, ökonomischen und kulturellen Unterschieden, die sehr abweichend nicht sein konnten, weil zwischen beiden Ländern ein reger Verkehr war.

§ 15. Die Livländischen Stadtrechte.

Wenn man den Livländischen Rechtsspiegel und die nach ihm verfassten Rechtsbücher einerseits mit den Livländischen Stadtrechten, nämlich mit dem Rēvalischen¹⁾ und Rigischen²⁾ Stadtrechten,³⁾ andererseits vergleicht, so muss man konstatieren, dass zwischen ihnen ganz allgemein ^{chaft} Gemeinsamkeit vorhanden ist. Das ist selbstverständlich, denn zu den Zeiten, d. i. im spätem Mittelalter, war der Unterschied zwischen Stadt und Land sehr gross, wie in den politischen, so auch in den sozialen Verhältnissen,

1) Bunge, Die Quellen des Rēvaler Stadtrechts. —

2) Napierovsky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts. — Grossmann, Das Rigische Stadtrecht bis 1643. —

3) Die anderen Stadtrechte Livlands kommen hier nicht in Betracht, da sie alle den hier genannten entstammen. —


so das die Landrechte von den Stadtrechten nichts zu entlehnen hatten.

V. Die Abweichungen des Livländischen Rechts- spiegels vom Sachsenpiegel.

Folgende Abkürzungen sind hier zu bemerken:
Lsp = Livländischer Rechtspiegel; Sp = Sachsenpie-
gel; MRR = Mittleres Ritterrecht; URR = Umge-
arbeitetes Ritterrecht.

Stellen des Textes, die mit — unterstrichen sind,
kommen nur im Lsp vor; die mit --- nur im MRR,
und mit ~~~ nur im Sp. Nicht unterstrichene
Stellen befinden sich in allen drei Rechtsbüchern.

A.  — Privatrecht 1)

§ 16.  — Sachen- und
Obligationenrecht.

a) Lsp II 69 — Sp III 4, 1.

Nur der Anfang der beiden Rechtsbücher stimmt

1) Die Klassifikation der einzelnen Artikel nach den verschiedenen Zweigen der Rechtswissen-
schaft ist recht beschwerlich, da oft ein und derselbe Artikel über mehrere verschiedene
Angelegenheiten handelt. — Die Nummeration des Lsp ist nach Bunge. —

überein, obwohl auch hier schon der Lsp, nicht aber das MRK, einschaltet: „Erb, Eigentum, Güter.“ Auch das URK hat diese Einschaltung.)

Der Schluss stimmt nur im MRK und Lsp überein, der Lsp ist dagegen verstümmelt und lautet:

„kann besitzen mit Ketten oder mit beweislichem gegebenem Siegel und Briefe, und soll bleiben nach allen Rechten bei solchiner Gabe und der Sache nutzlos sein.“²⁾

b) Lsp II 25 ist nicht direkt dem Lsp entnommen und lautet: „Welcher Mann Hake unter sich

hat, die angesprochen wird, es sei Vieh oder anderes Gut,“ - weiter ist der Lsp verstümmelt und

nur mit Hilfe des MRK lesbar: „dass mag er wohl ziehen in seinen Besitz, wo er ihn verlustig geworden ist, von dem einen bis auf

den anderen und bis auf den letzten, spricht derjenige...“ - von hier an ist der Lsp wie-

der verständlich: „dass es von ihm erzeugt war, oder dass er es selbst hat machen lassen und solches vollbracht wird, so behält er die

Hake; wo aber nicht, so soll der andere be-

zeugen mit drei unbescholtenen Leuten auf dem

Heiligen.“ Dieser Artikel stimmt inhaltlich doch

1) Bunge, Alt. Rechtsbücher, S. 139. —

2) Siehe auch Bunge, Lsp, 1827, S. 48 ff. — Die hier vorkommenden mittel- niederdeutschen Texte und Zitate sind alle ins Hochdeutsche übertragen, doch ist versucht worden möglichst genau sich an den Wortlaut des Grundtextes zu halten. —

im wesentlichen mit dem Lsp II 36 (Schlun) überein.

c) Lsp III 1,1 - Lsp III 5,1.

Hier stimmen alle drei Rechtsbücher überein, eine einzige Stelle ausgenommen, die nur im Lsp vorhanden und schwer zu erklären ist. „Was man einem Mann leihet oder tut zu halten offenbar oder heimlich, kann er es besorgen selbst, da mag man keinen Diebstahl oder Raub ansiehen.“

d) Lsp III 2 - Lsp III 5,3.

„Welcher Mann tut dem anderen sein Gut zu behalten, wird's ihm abgebrannt, geraubt oder gestohlen, oder ist's fahrende Habe (Vieh)³⁾, das verstrickt, will der Mann sein Recht darzutun, das es geschehen sei ohne seine Schuld, er soll deshalb keine Not leiden.“ Das Vieh gehört zur fahrenden Habe, so dass hier gar kein Unterscheid ist, desto mehr, da das Wort „das verstrickt“ folgt, was noch mehr nachweist, dass im gegebenen Falle gerade Vieh gemeint ist.

e) Der Lsp III 20 übereinstimmend mit dem MRR unterscheidet sich vom Lsp III 22,1 nur in dem, dass in jenen der Fall verallgemeinert ist, denn es heisst: „Wer dem anderen leihet ein Pferd, Kleider oder sonst etwas...“ Der letzte Zu-

3) Das MRR ist hier korrupt.

satz fehlt aber im Lsp.

f) Lsp III 40 - Lsp III 47, 2.

„Kleine singende Vogel und zahme Vögel
(klemmende)⁴⁾ und Windhunde, Hasshunde,
Bracken muss man gelden mit ihresglei-
chen, die ebenso gut sind, wenn man das
schwört auf den Heiligen.“ Der Sinn stimmt
in diesem Artikel in allen Rechtsbüchern über-
ein, die Ausdrucksweise aber weicht ab. Der
Lsp ist am kürzesten. an dieser Stelle.

§ 17. — Lehnrecht.

a) Lsp I 7 - Lsp I 14.

„Wenn der Herr einem Sohn (dem ältesten
Sohn) das Lehn gibt, so haben alle Brü-
der ein gleiches Recht daran...“ In diesem
Satz ist das livländische Recht genauer, als
das Deutsche, weil in Livland dieses dem äl-
testen Sohne zufiel, was auch hier hervor-
gehoben ist.

b) Lsp I 25 - Lsp I 34, 1.

Hier ist folgender Unterschied: „Ohne Erlaub-
nis des Herrn (Richters) kann ein erbloser

4) Homeyer, I S. 343; Bunge, Lsp, 1827, S. 40. —

Mann sein Gut vergeben, verkaufen und ver-
leihen, wenn er nur einen halben Haken (Hufe) und soviel Hofes, wo man einen Wagen umkehren kann, behält. Darin soll er den Herrn (Richter) bereuen, damit der Herr sehe, dass er mit Hilfe guter Leute auf ein Pferd sich setzen und hinreiten kann, wohin es nö-
tig ist." Das Wort "Herr" ist hier deshalb, weil in Livland der Herr zugleich auch Richter war. Haken = Hufe beruht auf verschiedenem Sprachgebrauch, wovon an anderer Stelle, der Letzte Zusatz berichtet, dass der Veräußerer nur bis zum gewissen Alter frei verfügen kann, bis er noch vollständig handlungsfähig ist. 1) Es ist zu bemerken, dass wie in Deutschland, so auch in Livland Personen über 60 Jahre alt sich Verminder wählen konnten 2).

c) Lsp I 26, über die Verlehnung eines Gutes, ist nicht direkt aus dem Lsp geköpft, enthält doch inhaltlich im wesentlichen dasselbe, was in Lsp I 34, 2 ausgedrückt ist. Auch die Jahresfrist ist dieselbe, doch den livländischen Verhältnissen sich anpassend lautet das livländische Recht anders.

d) Lsp II 47 - Lsp III 83, 2-3 behandelt auch die

1) Vergleich auch Schröder, Rechtsgeschichte, S. 776. —

2) Siehe Lsp I 31 - Lsp I 42, 1. —

Veräußerung. Hier ist alles übereinstimmend, ausgenommen, dass im Lsp, nicht jedoch im MR, das Wort „Eigen“ ausgelassen ist. Dieses erklärt sich daraus, dass der Verfasser des Lsp kein Eigen auf dem Lande, also im Wiek-Oeselschen Gebiet, vorgehen hatte.

e) Der Artikel Lsp I 65 stammt aus dem ältesten Ritterrecht, Art. 5. Der Lsp lautet: „Bezlagt ein Mann den anderen um Lehn-gut, das er in seiner Gewähr hat Jahr und Tag besessen und sein Lehn ist, so ist der Verzagte näher mit seines Herren Briefe oder mit seines eigenen Hand, als der Kläger.“ Das älteste Ritterrecht hat hier anstatt „Brief... usw.“ — „auf den Heiligen.“ Beides aber ergänzt sich nur und steht nicht im Widerspruch zueinander.

f) Lsp III 11 - Lsp III 15, 1.

„Wenn zwei Männer ein Gut ansprechen nach dem dreissigsten Tage, der Besitzer soll niemandem antworten, sie vereinigen sich denn mit Minne³⁾ oder mit Recht.“ Anstatt „Minne“ hat der Lsp auf irige Weise: „Lehn.“ Dass man vor „dem dreissigsten Tage“ nicht an-

3) In der Bedeutung „Freundschaft.“

sprechen konnte, versteht sich von selbst.

g) Lsp III 13 - Lsp III 15, 3. Dieser Artikel ist wohl dem Lsp III 15, 3 entnommen, weicht jedoch von diesem sehr ab. Lsp. und MRR: „Wenn zwei Männer ein Gut vor den Richter zugleich ansprechen, da soll derjenige, der das Gut hat, dem Richter antworten, ohne Schaden, also, dass der Richter das Gut bewahre, und sie sich vereinigen (und sie sich bewahren) mit Lehn oder Recht (mit Minne oder mit Gut).“⁴⁾

Dagegen steht im Lsp III 15, 3 inhaltlich im allgemeinen dasselbe, doch in anderer Weise ausgedrückt:

„Ist ein Gut von zwei Männern angesprochen und verlangt es der Richter zu sich auf Recht, man soll es ihm antworten und der Richter soll es unter ihm behalten, bis sich diese darüber entscheiden mit Recht und jener soll davon ledig sein, der es dem Richter antwortet.“⁵⁾ Der Unterschied erklärt sich, wie schon an vielen Stellen erwähnt worden ist, auf der Verschiedenheit der Verhältnisse in Livland und in Deutschland.

h) Lsp III 19 - Lsp III 21.

Hier wird der Gutsanspruch von zwei Personen zugleich behandelt. Der Lsp fügt als Erläuterung

4) Beide Rechtsbücher sind an dieser Stelle verstimmt, siehe Bunge, allg. Rechtsb. S. 143. Nach seiner Anschauung müsste es heißen: „mit Minne oder mit Recht.“ - Siehe auch Bunge, Sop, 1827, S. 50. —

5) Dieser Satz ist referiert nach Müller, Sop, Seite 107. —

hinzu: „meisten und besten Zeugen“ Der andere Unterschied besteht darin, dass der Lsp: „mit Eisen und Rehtesgang“ lautet; Das MRK aber hat: „mit einem Eisen,“ und der Lsp.: „Wasser Urteil.“ Was das Wasserurteil des Lsp an= betrifft, so sei hier erwähnt, dass es in Liv= land wenig gebräuchlich war.)

c) Lsp III 56,1 - Lsp III 79,1.

Lsp und MRK: „Wo ein Herr ein Dorf hat, da mag er seinen Bauern ein Landerrecht geben.“ - Lsp.: „Wo Bauern ein neues Dorf besetzen an wilder Wurzel⁷⁾, den mag des Dorfes Herr wohl geben Erbzinsrecht an dem Gute, wenn sie auch in dem Gute nicht geboren sind.“ Aus diesem Satz des Lsp über den Erbzins entwickelt der Verfasser des Lsp ganz was anderes - ein den livländischen Verhältnissen und Gewohnheiten sich anpassendes Institut.⁸⁾

§ 18.

— Erbrecht.

a) Lsp I 2 - Lsp I 5,1.

Der Lsp lautet hier: „Wenn der zu seines Va=

6) Siehe Bunge, Gerichtsweisen, S. 75 fg. —

7) d. h.: nicht gerodetes Land. —

8) Siehe auch Schröder, Rechtsgeschichte, S. 490 fg. —

ters Lebzeiten ebenbürtig verheiratete Sohn vor seinem Vater stirbt, ohne vor dem abgeteilt werden zu sein, so treten bei der Beerbung des Grossvaters die Kinder an die Stelle ihres Vaters, wie ihre Vettern." Nach den livländischen Rechtsbüchern wird aber die Ebenbürtigkeit bei der Heirat nicht verlangt. Der Grund wird wohl der sein, dass die tatsächlichen Verhältnisse Althlands den strengen Satz des Lsp nicht ermöglichten. Siehe auch Schröder, Rechtsgeschichte, Seite 500 fgg. 1)

b) Lsp I 14 - Lsp I 22, 1.

Im Lsp und MRR ist hinzugefügt: "Nach dem Mondfeste soll der Erbe fordern, was ihm gehört." Sonst stimmen die Rechtsbücher mit dem Lsp überein. Überhaupt lieben der Lsp und MRR vieles zu erläutern, was eigentlich von selbst sich versteht und im Lsp deshalb ausgelassen ist.

c) Im Art. Lsp I 27 - Lsp I 36 ist der Unterschied vielmehr ein formeller als ein materiel-
ler. Der Text lautet: "Nimmt ein Mann ein Weib (ein Weib einen Mann) und bekommt ein Kind vor der rechten Zeit, so kann man das Kind, wenn es lebt, als bescholten erklä-

1) Ausserdem auch Burge, Lsp. 1827, S. 72 fgg. —

ren, weil es zu früh geboren ist und kann
des Mannes Gut nicht besitzen. Bekommt eine
Frau ein Kind nach ihres Mannes Tode und
nach der rechten Zeit, so gilt dasselbe, dass
es kein Erbe besitzen kann, weil es zu
spät geboren ist,"

d) Lsg. I 6, 2 - Lsg. I 13, 1.

Der Unterschied ist hier folgender: „Sondert²⁾
 Väter (und Mütter) einen ihrer Söhne (oder
 eine ihrer Töchter) mit ihrem Gute ab (sei
 es, dass sie sich bezüglich des Haushalts tren-
 nen oder nicht) so müssen bei Inanspruchnahme
 des väterlichen (oder mütterlichen) Erbteils der
 Bruder für die Brüder (und die verheiratete Toch-
 ter für die unausgestatteten Schwestern) alles
 das bei ihrem Tode sich anrechnen lassen,
 was sie bei ihrer Absonderung schon erhal-
 ten haben (auch fahrende Habe, ausgenommen
 die Gerade).“ Der Lsg. und das WBr folgen
 hier noch hinzu: „Auch durch Handel oder
 Dienst erworbenes Gut sollen sie beibringen
 bei geschworenene Eide.“ Dieser letzte Zu-
 satz lässt sich nicht erklären und muss hier
 auf irrige Weise hinzugefügt sein. Der Haupt-
 unterschied in diesem Artikel beruht aber da-

2) Im Lsg. verstant: sendet.

manuf, dass das livländische Recht nur das alte strenge Mannlehn kennt.³⁾

e) Lpz I 3,13. - Lpz I 5,3.

Bei der Erbfolge des Pfaffen wird nach dem Recht des Lpz ihm ein gleiches Teil mit der Schwester in der Mutter Gerade und mit dem Bruder an Eigen und Erbe gewährt, eine Frau, die nur einen geistlichen Bruder hat, teilt mit ihm ausser den Geraden auch das Erbe. Dagegen das livländische Recht in beiden Rechtsbüchern: „Der Pfaffe soll gleiche Teile nehmen mit den Brüdern und Schwestern, in Erbe und Eigen“ - also auch dann, wenn er nur einziger Bruder der Schwester ist, kommt ihm mit ihr gleiches Teil am Eigen (M.R. Gute) und Erbe zu. Bunge, Lpz. 1827, Seite 56 fg. nimmt an, dass die erweiterte Erbfolge des Pfaffen in Livland in dem bischöflichen Regiment Livlands zu suchen ist.

f) Art. Lpz I 23 - Lpz I 25, 2, 4, 5 weichen von einander ab: „Der Pfaffe teilt mit den Freibern (dem Bruder, den Brüdern) und nicht der Mönch, der ausserhalb (innerhalb) seines Jahre in die Kappe genommen ist und er

3) Bunge, Privatrechtsgeschichte, Seite 64 und 67, Note 16). Helmersen, Abhandlungen, S. 26. Rummel, zur Lehre von der Einwirkung des Vorausempfangenen, S. 36 fgg. -

kann kein Lehngut besitzen. (Macht man ein
Kind innerhalb seiner Jahre zum Mönch, so
kann es, wenn es zu seinen Jahren kommt,
das Kloster wieder verlassen und behält
Land- und Lehnrecht). Hat sich ein Mann
 ohne seines ehelichen Weibes Willen ins Kloster
 begeben und fordert sie ihn mit Recht heraus,
 so hat er sein Landrecht behalten und nicht
 sein Lehn / so besitzt er sein Lehn mit
Ehre, so besitzt er sein Gut mit Ehren."

Der Schluss weicht vollständig vom Lsp ab,
 indem er im Lsp und MRR lautet: "Bega-
 het man ein Kind innerhalb seinen Jahren,
 wo das Kind sein Gut gibt, da soll es
 bleiben." Die meisten Abweichungen beruhen
 wohl im wesentlichen nur auf verschiedener
 Ausdrucksweise; was aber das Lehngut an-
 betrifft, so beruht der Unterschied darauf,
 dass in Lothar noch das strenge Mann-
 Lehn galt.⁴⁾

g) Lsp III 27 - Lsp III 29, 2.

Der Lsp ist hier in der Mitte verstümmelt.
 Am Ende haben der Lsp und das MRR ei-
 nen Zusatz, welcher jedoch im Lsp fehlt, aber
 doch dem Deutschen Rechte des Mittelalters

⁴⁾ Siehe auch Helmersen, Rechtsgeschichte, S. 98 und Schröder,
 Rechtsgeschichte, S. 824. —

nicht unbekannt ist, ⁵⁾ nämlich: „Ist ihres mehr als zwei [Jh. bei der Erbteilung], so teilen sie durch Loos.“ —

h) Lp I 4 — Lp I 6, 2-3.

Der Lp lautet: „Wer das Erbe erhält, muss die Erbschaftsschulden bezahlen, soweit die fahrende Habe reicht, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Gestohlenen, Geraubtes, Spielschulden oder Schulden, für die er nicht ⁶⁾ Erstattung empfing oder Bürge war.“ Dagegen lassen der Lp und das MRR die beiden letzten Kategorien aus, fügen aber hinzu: „Hurenlohn.“ Dieses letzte lässt sich schwer erklären; es ist anzunehmen, dass „Hurenlohn“ im Lp deshalb fehlt, weil es sich im allgemeinen auf die Schulden aus verbotenen Handlungen bezieht, was nach deutschem Rechte so wie so keine Verantwortung nach sich zog.⁷⁾ Die Schulden aus unerlaubten Handlungen⁸⁾ waren rein persönlicher Natur und erloschen mit dem Tode des Schuldners.

Ferner: „Die Schuld soll der Erbe bezahlen, wenn er ordnungsgemäß gemacht worden ist, mit 72 Mann⁹⁾, die alle freie Schöffenbare

⁵⁾ Schöder, Rechtsgeschichte, S. 823 oben. —

⁶⁾ Rotermund, Seite 21, hier fehlerhaft, weil das Wort „nicht“ fehlt. —

⁷⁾ Siehe auch Bunge, Privatrechtsgeschichte, S. 81 und Schöder, Rechtsgeschichte, S. 824. Vergleich dazu außerdem noch Freytagh-Loeninghoven, Die Schuldenhaftung der Erben, S. 93 fgg. —

⁸⁾ Homeyer, I, S. 163 Note 9: in anderen Texten 20, 60. —

„der ehelich geborene Leute sein müssen.“
 Die livländischen Rechtsbücher lauten dagegen:
 „mit drei unbescholtenen guten Männern auf
 der Heiligen.“ In Livland ist die Zeugen-
 zahl überhaupt an vielen Stellen gerin-
 ger, als in Deutschland, besonders in Fäl-
 len, wo der Lsp sehr viele Zeugen verlangt.
 Der Grund beruht natürlich darauf, dass
 in Livland sehr schwer war bei der spär-
 lichen Deutschen Bevölkerung, solche eine gros-
 se Zeugenzahl heranzuziehen.

c) Lsp II 13 - Lp II 17, 1.

„Der Sohn antwortet nicht für den Vater
 wegen Missethat, wenn der Vater stirbt, ausge-
 nommen...“ Im URK folgt hier „Fehde“,
 der Lsp ist hier korumpiert, ebenso das URK.
 Im Lsp fehlt der Zusatz ganz. F. J. v. Bun-
 ge nimmt an, es müsse hier doch Fehde, d. h.
 Ursache stehen. Wenn es so richtig ^{ist} wäre, so
 lässt sich dieses Wort daraus erklären, dass
 in Livland das Recht altertümlicher und auf
 einer weniger entwickelten Stufe war, als in
 Deutschland. 9)

9) Siehe z. B. auch Schöder, Rechtsgeschichte, S. 372 fg.

k) Lsp III 30 - Lsp III 31,3.

„Wer einen anderen fängt und nicht wun-
det oder etwas (nichts) nimmt, oder schlägt
ohne Totschlag oder Lähmungen, da muss
er den Erben nicht verantworten, wenn er¹⁰⁾
stirbt nach Jahresfrist; Der Tote habe denn
vor Gericht die Klage vor seinem Tode begon-
nen.“ Die Abweichungen des Lsp kann man
hier nur auf die Nachlässigkeit des Abschrei-
bers zurückführen. Was aber die Jahresfrist
des Lsp anbetrifft, so muss an dieser Stelle
in Lsland nach den allgemeineren Vorschrif-
ten in Klageerhebung gehandelt werden.

§ 19.

Eheli-
ches Güterrecht.

a) Lsp I 10,1 - Lsp I 20,1.

Dieser Artikel unterscheidet sich insofern,
dass der Lsp genau aufzählt, was der
«Mann von Ritters Art» als Morgengabe sei-
ner Frau geben soll; dagegen sagt der
Lsp und das MRR kurz, dass «ein stich-

10) d. h., der Verletzte.

tisch Mann» seiner Frau als Morgengabe «sein Anfall und fahrende Habe» geben soll. Hiervon sagt F. J. v. Bunge¹⁾, dass die gemeine deutsche Morgengabe in Irland nie praktisch geworden zu sein scheint.²⁾ Deshalb hat auch der Verfasser des Lsp hier dieses nur ganz kurz erwähnt, denn freilich hat es einerseits nicht verstanden diesen Satz vollständig auszuschließen, andererseits, hat er aber auch nicht wieder verstanden ihn näher zu behandeln, weil die Morgengabe praktisch nicht vorkam.

b) Lsp I 11, der über die holländische Morgengabe handelt, weicht vollständig vom Lsp ab. Die Morgengabe des Lsp ist ganz anderer Art (Lsp I 20, 6, 9.). Siehe auch Hebrauer, Adelsrecht, S. 125 fg.; Bunge, Lsp, 1827, S. 87 fg. und auch die Erläuterung zu Lsp I 10, 1 - Lsp I 20, 1 dieser Arbeit.

c) Lsp I 24 - Lsp I 33.

„Wenn ein Weib beim Tode ihres Mannes schwanger ist und die Niederkunft beim Begräbnis oder am Monifeste (30. Tage) bevorsteht und wird das Kind lebendig ge-

¹⁾ Bunge, Privatrechtsgeschichte, S. 19, Note 11. —

²⁾ Siehe auch Hebrauer, Adelsrecht, S. 301 fg. —

horen und hat die Frau...

Lsp: vier männliche Zeugen, die das Kind ge-
hört und zwei Weiber, die ihr bei den Kin-
desnöthen geholfen haben....

Lsp und MRK: Freunde (Frauen) als Zeugen,
die dabei waren, als das Kind die vier Wände
berührte (weinend und schreind zur Welt kam).

„...so behält das Kind des Vaters Erbe und so
ist die Morgengabe quitt.“ Der Schluss des
Artikels weicht vom Lsp vollständig ab, ist aber
im Lsp und MRK gleich: „Stirbt es darnach,
so behält die Mutter ihre Leibzucht am Gute,
war es eine Tochter, so behält sie ihre Morgen-
gabe.“ Das Wort „lebendig“, das im Lsp weg-
gelassen ist, versteht sich von selbst, weil im
Fall einer Totgeburt dieser Satz so wie so kei-
ne Geltung haben würde. Die Zeugenzahl ist
im livländischen Recht deshalb nicht ange-
geben, weil es doch hier nicht immer möglich
war so viel Zeugen heranzuziehen, wie es der
Lsp verlangt. „Die vier Wände berührte“ usw.
- ist nur verschiedene Ausdrucksweise. „Die Mor-
gengabe ist quitt“ ist nur ^{zur Erläuterung} ~~verschiedene~~ ~~Ausdrucks-~~
^{hinzu} ~~weise~~ gefügt und ändert nicht den Sinn. Der
letzte Zusatz der livländischen Rechtsbücher be-

nicht auf den Grundsätzen des strengen Mann-
lehens in Livland.³⁾

d) Lsp I 12 - Lsp I 21, 2.

Der Lsp ist sehr verstümmelt und nur mit
Hilfe des MRR und UöR wird der richtige
Sinn erkennbar. Der Unterschied von dem Lsp
besteht darin, dass, während in diesem bloss von
der Leibzucht der Frauen die Rede ist, im Lsp
und MRR dagegen auch noch von der der Jung-
frauen und Pfaffen gesprochen wird. Dann, ge-
hört zu den Gründen, aus welchen die Leibzucht
verloren geht, noch: „oder Maalboeme auf-
hauen, oder einigerley Steine [sic. vorweisen].“
Überhaupt wird in Livland das geistliche Re-
giment mehr in Betracht gezogen, als in
Deutschland, weil der Einfluss der Kirche
hier grösser war. Die Feststellung der Gren-
zen war in Livland oft sehr schwierig,
deshalb ist auch dies ^{Einschal} Erläuterung berech-
tigt.⁴⁾

e) Lsp I 22 ist nicht aus dem Lsp. Das MRR
ist hier vorrangig. Der Lsp lautet: „Nach
der Morgengabe soll die Frau nehmen die fah-
rende Habe, die ihr zugehört.“ Vgl. auch Lsp.
I 10, 1 - Lsp I 20, 1 der vorliegenden Abhandlung.

3) Bunge, Privatrecht II, S. 51, Note c). -

4) Siehe auch Bunge, S. 1827, S. 63 fg. -

f) Art. Lsp III 46 stammt nicht aus dem Lsp, sondern beruht auf livländischen Gewohnheiten, die in Bezug auf die Rechte der beerbten Witwe ganz anders wie in Deutschland waren.⁵⁾

g) Lsp Art. I 19, der die Rechte der unbeerbten Witwe behandelt, stammt nicht aus dem Lsp, sondern ist aus dem Art. 23 des ältesten Ritterrechts geschöpft. Das ganze eheliche Güterrecht Livlands ist anders wie das des Lsp.

h) Art. Lsp III 47 - Lsp III 76, 3, 5 handelt von den Rechten der Witwe bei der Wiederverheiratung u. s. w. und weicht wohl in allen drei Texten voneinander ab, aber nur in formeller Beziehung. So hat der Lsp: „eigen Sohn“, dagegen der Lsp und das MRA: „Eigen oder Sohn oder Zinsgut.“ Zinsgut war in Livland nicht bekannt; der Text des Lsp ist aber hier verstümmelt. Ferner, steht im Lsp: „Zins“, im Lsp und MRA dagegen: „Zins und (oder) Pflicht.“⁶⁾ Der Sinn ist hier gleichbedeu-

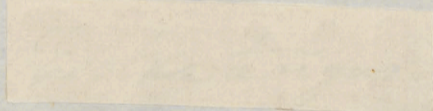
⁵⁾ Siehe auch Bunge, Lsp. 1827, S. 95 und Helmssen, Adelsrecht, S. 105. —

⁶⁾ Nach Rotermund, S. 126: Pflicht - Abgaben. —

tenz. Etwas weiter steht wieder im Lsp und MRR: „Zins und Lehnte“; im Lsp: „Zins oder Pflicht“; wieder kein wesentlicher Unterschied. Schliesslich, steht im Lsp: „fahrendes Gut“, im Lsp und MRR dagegen richtiger: „verdientes Gut.“

i) Lsp III 45 stammt auch nicht aus dem Lsp, wie viele Stellen, die das eheliche Güterrecht behandeln. Hier wird der Fall der Ehenheiratsfolgen behandelt, worin sich in Lolland andere Gewohnheiten eingebürgert hatten, als in Deutschland. Vergleich dazu auch Helmersen, Adelsrecht, S. 104 ff., 138 ff. und Dunge, Lsp. 1827, S. 94 ff.

§ 20.



— Vormundschaftsrecht.

a) Lsp I 20 - Lp I 23, 1.

„Wenn die Kinder (Söhne) noch nicht zu ihren Jahren gekommen sind, so bekommt der nächste (älteste) Schwertmago ¹⁾ die Hereweide...“ Etwas weiter aber sagt auch der

¹⁾ d. h.: männlicher Verwandter von Vaters Seite. —

Lsp selbst: „und ist der «Kinder» Vormund.“
Der „älteste“ ist auch der nächste Schwertmage,
also besteht hier inhaltlich kein Unterschied.

b) Lsp I 31 — Lsp I 42, 1.

„Wenn ein Mann 20 (21) Jahre alt ist, so
ist er zu seinen Tagen gekommen und 60
Jahre alt, so ist er über seine Tage hinaus
und kann (soll) Vormünder (Vormund) er-
wählen (haben), wenn er will und wünscht
dadurch nicht sein Recht.“ Die Stelle, die
hier im Lsp ausgelassen ist, muss notwendiger
Weise hinzugefügt werden, denn sonst bleibt
erstens der Sinn ganz unverständlich und,
zweitens, ist diese Stelle wie im MDR so
auch im URK vorhanden. Der Unterschied
in dem Alter der Handlungsfähigkeit in den
beiden Rechten ist schwer zu begründen und
muss deshalb dahingestellt bleiben.²⁾ Hier-
bei sei bemerkt, dass auch in Deutschland
das Jahr der Mündigkeit nicht gleich war, so
nach dem Goslitzer Landrecht 4707: 24
Jahr.³⁾

c) Lsp I 21 über die Volljährigkeit stimmt in-
haltlich mit dem Artikel 12 des ältesten

²⁾ Vgl. auch Schröder, Rechtsgeschichte, S. 776. —

³⁾ Die Stelle lautet: „Vor vier unde zweinzich jären müzz ein iegelich
man vol sinnen vor munden haben....“ Homeyer, Lsp. II, S. 223. —

Ritterrechtes überein und stammt nicht aus dem Lsp.

d) Lsp I 32 - Lsp I 41.

„Klagt eine Magd oder Witwe oder ein Pfaffe über seinen Vormund, dass er sie nicht an ihren Gütern oder Sachen (Eigene, Lehn, Erbzuft aus dem Besitze setze) vorstehe, wie man nach dem Recht soll, so mögen sie das beweisen und wird er deshalb vors Gericht geladen, so soll man ihn, falls er nicht bis zum dritten Tage kommt, von aller guter Leute Vormundschaft für unwürdig erklären.“ - Der Lsp ist in diesem Artikel korumpiert. Hier zeigt sich wieder der Einfluss des geistlichen Regiments in Livland, indem auch die Pfaffen berücksichtigt werden.

B.



„
Offentliches
Recht.

§21.



— Strafrecht.

Das Strafrecht ist in seinen Einzelbestimmungen im Lsp viel genauer ausgearbeitet,

als im Ssp.

a) Ssp. II 1 — Ssp. II 13, 1-2.

Nur der Anfang ist aus dem Ssp, der Schluss fehlt aber dort. „Einen Dieb, der eines Fl/Ferdinges) Wert gestohlen hat, soll man hängen.“ Das folgende fehlt im Ssp. 1) „Stiehlt er unter einem Fl. 2) so soll man ihn mit einem heißen Eisen merken an die Backen, das Ohr abschneiden 3) oder zu der Staube schlagen, es wäre denn, dass er sich mit 6 Mox. Lehn (Land) gutes besere.“ — „Stiehlt einer auf einer Burg, in einer Kirche, Mühle oder Badstube, im Werte eines Lotes, so soll er die Galgenstrafe leiden.“ — „Wird jemand Diebstahlwegen bezengt, dass er schon Diebstahlwegen vor dem Gericht geberert habe, der kann nicht anders entgehen, als mit dem Eisen.“ — „Wird aber ein sicherer Mann, der kein 4) Diebstahl geberert hat, mit Diebstahl bezengt, der entgeht mit dem Eide. Wird er zum zweiten Mal

1) Siehe auch Tritmann, § 37. —

2) Im MRR steht anstatt Fl. wie überall so auch hier „Ferding.“ —

3) Auch die Altmarkische Glossa fügt zum Ssp hinzu: „Weil die Sachsen aber jetziger Zeit nimmer solche lange Haare tragen, so soll man ihnen dafür die Ohren abschneiden, dass man sie vor anderen kennen möge.“ — Das lange Haar war bei den Sachsen ein Schmuck der Freien und so kennzeichnete man auch einen Dieb, indem man sein Haupthaar kurz schor. So auch noch nach dem Ssp.; Ibmeyer, Ssp. I S. 241 und 40. — Müller, Ssp. S. 176. —

4) Im Ssp. korumpiert: „ein.“ —

angeklagt vor dem Gericht, so entgeht er selbst
andere, zum Dritten Mal muss er sich reinigen
mit dem Eisen." - "Der Kläger soll schwören,
dass die Anklage nicht wegen Hass oder ei-
nigerlei Sachen geschehe, sondern allein we-
gen Verlust seines Gutes. Brennt er sich, man
soll ihn dann hängen, bleibt er aber sicher
und ungebrannt, so soll der Kläger ihm
eine Mark Silber geben wegen seines Un-
gemaches."

Bunge, Ssp. 1827, Seite 60 findet, dass dieser
Artikel mit den Artikeln Lsp I 30 (MRR 39)
und des ältesten Ritterskotts Art. 52 (MRR 79)
im Widerspruch stehe, doch das ist nicht der
Fall. Auch sagt Bunge nicht, worin der Wider-
spruch besteht.

b) Ebenso ist auch Lsp II 24, 1, 2 nicht nach
dem Lsp. Dieser Artikel ist wohl dem Lsp II
36 entnommen, was auch die Übereinstimmung
des Lsp II 24, 3 mit dem Lsp II 36, 4 bezeugt,
stimmt aber nicht mit dem Lsp überein.
Lsp lautet: "Welcher Mann gestohlenen, geraub-
tes oder mit Gewalt genommenes Gut offen-
bar kauft und wird dessen mit betagten
Leuten bezeugt, spricht jemand das Gut an,
das ist ihm nicht schädlich andere, Gut

und Ehre, wenn er es zurückgibt, und wenn er nicht schon vorher Diebstahls oder Raubbeswegen gebessert hat, weigert er das vor dem Gericht, so ist es Diebstahl, oder Raub."

c) Die Abweichungen zwischen Lsp II 29 - Lsp I 39 sind: "Wer wegen Diebstahls, Raubes (Mordes, Kirchensraubes, Verrätherei, Vergiftung oder Lauberei) sein Recht verloren (oder eine Buße erlegt) hat, kann, wenn er abermals wegen Diebstahls oder Raubes beschuldigt wird, sich durch seinen Eid nicht reinigen, sondern muss das Eiden tragen oder in einen siedenden Kessel bis an den Ellenbogen greifen (oder sich zum gerichtlichen Zweikampf stellen)."

Auch hier wieder ist das livländische Recht mehr ausgearbeitet, als der Lsp. Dieser Artikel des Lsp enthält die einzige Stelle, wo die Wasserprobe im Lsp vorkommt 5). Der gerichtliche Zweikampf war in Livland nicht gebräuchlich, deswegen wird er im Lsp auch immer ausgelassen, wo er im Ssp vorkommt. 6)

d) Lsp II 3 - Lsp II 13, 4.

Der Lsp II 3 ist an dieser Stelle ziemlich korrumpiert und nur mit Hilfe des MRD Art. 131 lesbar. So fehlt schon am Anfang des Satzes im Lsp das Wort "Mörder", wel-

5) Bunge, Gerichtswesen, S. 75 fg. —

6) Bunge, Gerichtswesen, S. 73. —

ches wie im MRR so auch im Sp sich befindet. Am Schluss fügt der Sp hinzu, was aber im Sp und auch im MRR fehlt, nämlich: „ist es ein Pfaff, dann soll man ihn verbrennen.“ Dieser Zusatz ist aber auch im URR 7). Der Zusatz erklärt sich dadurch, dass im Mittelalter die Missetaten religiöser Färbung alle mit dem Verbrennen auf dem Scheiterhaufen gestraft wurden⁸⁾. Wenn also, wie in diesem Falle, ein Pfaffe ein schwereres Verbrechen begeht, so wird das Verbrechen, weil der Täter zum Geistlichkeit zugehört, religiöser Art und als solches bestraft. So auch Sp II 6 - Sp II 13, 7. Dieser Zusatz des Sp ist also nicht im Widerspruch mit dem Sp, sondern nur zur Erläuterung beigelegt. Der Artikel ist aber zum Teil im Widerspruch mit dem Sp I 30 (MRR 39) - Sp I 40, was auch schon F. J. v. Bunge, Sp. 1827, S. 57 ff. bemerkt hat.

e) Sp II 9 - Sp II 14.

Hier ist folgender Unterschied: „Schlägt ein Mann den anderen in der Notwehr tot, und wagt er nicht aus Angst bei ihm zu

7) Buddenbrock, I, S. 172 d). —

8) Friese, S. 153 ff. —

bleiben, dass er ihn vor Gericht bringe und über ihn richte, kommt er ohne den Toten vor Gericht und bekennt sich, man soll ihm den Hals nicht verteilen. "Der folgende Abschnitt, d. i. Lp. II § 2-5 ist nicht aus dem Lp.: "Der Richter soll seine Freunde vorladen zum ersten, zweiten und dritten Mal, alle innerhalb 14 Tagen (Nächte), oder ihren Herrn die Mann-busse annehmen. Kommt er dann nicht vor, oder will es nicht aufnehmen, so soll man anbieten ihrem Herrn. Nimmt es der Herr auf, so soll man den Frieden bannen. Nimmt es der Herr nicht, so soll man anbieten dem obersten Richter, damit das oberste Recht ihm Frieden werke. Will man den Frieden darüber brechen, der soll ihn bessern, wie oben geschehen ist." Der Schluss stimmt im allgemeinen mit dem Lp. II § 2 überein. "Bringt man aber den Toten vor Gericht ohne Hand ¹⁾ (ehe der Täter kommt) (unbegaben), und wird er ver-
klagt; so muss er Jahr und Tag ausser dem Land bleiben (er muss antworten um seinen Hals, oder er muss den Toten beseden). Wird er im Lande gefunden, so schlägt man ihm sein Haupt (seine Hand) ab." Dieser Artikel

1) Korruptum. Wahrscheinlich müsste hier anstatt "Hand" "Handtater" stehen. —

unterscheidet sich ziemlich stark vom Sp.
Über die Tötung in der Notwehr nach dem
Sp. siehe auch Friese, S. 7-10 und Frey-
mann, S. 225 fgg.

f) Ebenso unterscheidet sich der Sp II 11 in
ziemlich grossem Masse vom Sp II 16,5.

Nur der Anfang stimmt im allgemeinen über-
ein, d. i. Sp II 11 - Sp II 16,5; nur ist im
Sp das Wort „Nase“ im Verschen ausgeles-
sen. „Wenn einer dem anderen den Daumen
abhaut, er bessert ihn mit 6 Mark Land-
gutes, den nächsten Finger mit 5 Mark, den
mittelsten mit 4 Mark, den nächsten mit
3 Mark, den kleinsten mit 2 Mark. Dassel-
be Recht haben auch die Zehen. Wer dem
anderen die Backenzähne ¹⁰⁾ ausschlägt, der
soll es zahlen mit 6 Mark, die vorderen
Zähne mit 3 Mark. ¹¹⁾

g) Auch der Sp II 12,1 unterscheidet sich sehr
vom Sp und stimmt auch nicht mit dem
M.R.R. überein. „Welcher dem anderen die
Beine wundet, das man Beine ¹²⁾ darin finde,
das erste Bein soll er mit 6 (3) Mark
Landgutes bessern, das andere mit einer bis

10) Buddenbrock, I, S. 183. —

11) Siehe auch His, Strafrecht der Friesen, S. 284 fgg. — Titmann,
§ 34 und die dort erwähnte Literatur, wie Dreyer, I, II, III usw. —

12) d. h. gesplitterte Knochen (Buddenbrock, I, S. 184). —

auf 10 Mark, und nicht höher." ¹³⁾

h) Lsp II 21 - Lsp II 34,1 stimmen im wesentlichen überein. Der Lsp und auch das MRR sind korrumpiert. Die am meisten verstümmelte Stelle des Lsp ist „durch seine Schuld oder seines Herren“, was den Sinn völlig entstellt und nur mit Hilfe des MRR lesbar ist. ¹⁴⁾ Am Ende setzen der Lsp und das MRR die Grösse der Busse „mit 40 Mark Landgutes“ (im MRR in Versuchen „Landes“) ein, was im Lsp fehlt.

i) Lsp II 6 - Lsp II 13,7.

Hier stimmen der Lsp und das MRR völlig überein. Der Lsp ist aber korrumpiert, indem es dort „glaublich“ anstatt des richtigeren „unglaublich“, wie im Lsp und MRR, heisst. Dann schaltet der Lsp in der Mitte „umb gelt,“ ein, was ganz überflüssig ist und nur den Sinn entstellt; wahrscheinlich ist es eine Nachlässigkeit des Abschreibers.

k) Lsp II 27 stimmt mit dem Lsp II 38 inhaltlich überein, ausser einigen Verstümmelungen, die mit Hilfe des MRR er-

¹³⁾ Siehe auch Freymann, S. 267, Note 216).

¹⁴⁾ Auch Rotermund hat in seiner Übersetzung des Lsp hier einen Fehler begangen (Rotermund, S. 73, Zeile 6 von oben.).

sichtlich sind und mit dem Lsp übereinstimmen. So ist im Lsp das Wort „Brand“ und „wenn der Mann auch stirbt“ ausgelassen, dagegen ist auf einer Stelle der Lsp erweitert, indem er „schießt“ einschaltet, was aber auch ohne dem nicht sinnändernd ist.

l) Lsp II 36 - Lsp II 47, 1-3 hat folgenden Unterschied. Erstens, in der Buße:

Lsp „3 Mark Lehngutes.“

MRR „3 Mark Landgutes.“

Lsp „3 Schillinge.“

Der Münzfuss war in Deutschland nach dem Lsp ein anderer als in Livland¹⁵⁾ Der Unterschied zwischen Landgut und Lehngut im MRR und Lsp kommt an mehreren Stellen dieser Rechtsbücher vor, es ist nur ein verschiedener Sprachausdruck. Zweitens, wenn das Vieh, welches Schaden getan hat, gepfändet wird, der Eigentümer der Tiere aber nicht gegenwärtig ist, so soll er zahlen nach dem Lsp und MRR: „von je dem Fuss 6 Pf.“ und nach dem Lsp: „nach der Bauern Schätzung und geben als Buße für sein Vieh 6 Pf.“ Vielleicht hat hier der Verfasser oder Abschreiber des Lsp

15) Siehe auch Seite 108: Lsp II 15 - Lsp II 27, 4.

Das Wort des Lsp. "Busse": "bute, bote"¹⁶⁾ in
 vött¹⁷⁾, vot¹⁸⁾ verwandelt, sei es aus Nach-
 lässigkeit, sei es aus Unkenntnis. Die-
 selbe Frage hat auch Buddenbrock, Neue
 Nord. Miscellaneen, in seiner Übersetzung
 des Mittleren Ritterrechts behandelt und
 ist zu anderen Ergebnissen gekommen.¹⁹⁾
 Drittens, ist in diesem Artikel noch folgen-
 der Unterschied zu bemerken. Ist aber
 das Vieh so beschaffen, dass man es nicht
 pfänden kann, wie ein Pferd, das wild ist oder...

Lsp.: "Gänse, so lade er dazu 10 Männer..."

M.R.R.: "eine Gans oder Schwein, so lade er da-
 zu 2 Männer..."

Lsp.: "Gans oder Schwein, so lade er dazu
 2 Männer"

Hier scheint der Lsp. verstümmelt zu sein,
 weil das M.R.R. mit dem Lsp. übereinstimmt.
 Auch werden in Livland fast in allen Fäl-
 len weniger Zeugen verlangt, als in Deutsch-
 land, wenn nicht ebensoviel, wie im gege-
 benen Falle, aber nie kommt es vor, dass man
 in Livland mehr Zeugen verlangt, als in Deutsch-
 land.

16) Homeyer, I, S. 406. —
 17) Oelrichs, S. 115; Buddenbrock, I, S. 202. —
 18) Bunge, Alt. Rechtsbücher, S. 131. —
 19) Buddenbrock, N.N.M., S. 437. —

m) Im Artikel Lsp II 37 - Lsp II 47, 4 ist nur ein Zusatz im livländischen Recht zu bemerken, der im Lsp fehlt. „Wer sein Vieh treibt auf eines anderen Mark, auf die gemeine Weide, wird es gepfändet, so gibt er 6 Pfennige für das Haupt.“ Dass die Busse auch nach dem Lsp für das Haupt zu verstehen ist, ist selbstverständlich, nur ist es im livländischen Recht präziser ausgedrückt.

n) Lsp II 66 - Lsp III 2 weicht folgendermassen ab. „Priester oder Schüler (und ~~und~~ Juden), die Waffen führen und nicht geschoren sind nach ihren Rechten, tut man ihnen Gewalt, man soll ihnen bestrafen gleich einem Laien.“ ^{Da} Weil zur Zeit der Entstehung der beiden livländischen Rechtsbücher die Juden, wegen kleiner Anzahl, nicht in Betracht kamen, so hatte der Verfasser des Lsp an deren Stelle das Wort „Schüler“ eingesetzt im Sinne der Schüler, die sich zur Priesterwürde vorbereiteten. Siehe auch Friese, S. 111 fg. Der Holländische Spiegel III, II lautet an dieser Stelle: „Papen die wapen voeren ende cler-
cken die niet vol bescoren en sijn na horen

rechte ende ioden... " Und die Glosse zu diesem Artikel: " Dat hi seit papen, daer meent hi mede al diegheen die willen ende moghen ghenieten papelic recht. Hier merk een groot ondersceit, die wapen verbiet men den papen ende scholars te eren, ende den ioden verbiedt men se te scanden. " 20)

o) Der Artikel Lsp II 63 - Lsp II 71, 2, 3 weicht in allen drei Texten ab.

Lsp: " In den Tugen und Frieden, den der Landesherr gebietet ... "

MRA: " Binnen gemeinen Tugen und Frieden, den der Bischof gebietet ... "

Lsp: " Binnen geschworenem Frieden ... "

... " soll man keine Waffen führen, den allein zu des Reiches Dienst und auch zu Turnieren, ausser den Schwert, besonders allen sein Dienstmann (in seinem Dienste) "

Der Unterschied der beiden livländischen Rechtsbücher, Landesherr - Bischof " kommt auf mehreren Stellen vor, denn jedes Rechtsbuch war doch für ein anderes Gebiet Alt-livlands bestimmt. Das das Wort " Turniere " im Lsp und MRA ausgelassen ist, beruht wohl auf anderen Gewohnheiten

20) Zutphaas, De Saksenspiegel in Nederland, Vermeerderde tekst met de glosse, Seite 136. —

und Gebräuchen d'wlands. In der Mitte dieses Artikels schalten der Lsp und das MRD ein:

„Alle, die Waffen darunter tragen, die sollen aufs höchste (mit der höchsten Wette) gestraft werden.“

§) Lsp III 42 - Lsp III 48, 24 handelt über die Tötung und die Beschädigung des Viehes. Hier sind wie der Lsp, so auch das MRD korumpiert und nur mit Hilfe des Lsp erkennbar und richtig lesbar. In beiden Rechtsbüchern ist in der Mitte des Satzes eine Stelle ausgelassen. Dann, hat der Lsp auf einer Stelle die Worte „des Willen“, was aber den Sinn ganz unverständlich macht und gemäss dem MRD und Lsp in „ohne Willen“ zu verbessern sei, weil das auch überdem die darauffolgenden Worte des Lsp verlangen.

§22.

Die Friedlosigkeit.

Die Satze über die Friedlosigkeit gehören teils zum Strafrechte, teils zum Prozess, werden aber in einem besondern Paragraphen behandelt, um die Einheit nicht zu zerstören.

a) Lsp II 64 - Lsp II 72, 1.
 Der Lsp ist hier verstümmelt und überhaupt mangelhaft und ungenau. Auf zwei Stellen setzen der Lsp und das MRR „Haus oder Hof“ ein, wo im Lsp nur „Haus“ steht. Zweitens schaltet der Lsp, wo der Richter den Friedensbrecher herausfordert, und absetzt mit „Dreien Stimmen“ ein, dagegen das MRR und der Lsp „dass man das hören möge auf dem Hause.“ - „Mit Dreien Stimmen“ muss wohl heißen „mit drei Stimmen“ - also, dreimal nach der Reihe ¹⁾.

b) Im Lsp II 60 - Lsp II 69 ist nur folgende Abweichung vorhanden. „Wer einen Friedensbrecher tötet oder wundet, er bleibt dessen ohne Wandel, wenn er das selbst siehend bezeugen kann, dass es in der Flucht geschehen ist.“ Wahrscheinlich ist dieses Wort im Lsp im Versenden ausgeblieben, oder ist der Satz im allgemeinen bezeichnet. Im Lsp stehen hier dagegen in verschiedenen Texten ganz verschiedene Zeugenzahlen und in einigen ist sie auch, wie im Lsp, ausgelassen.

c) Art Lsp III 7 - Lsp III 9, 2 weicht indem ab,

¹⁾ Buddenbrock, I, S. 133 c). — Burge, Gerichtswesen, S. 157 fg. — Planck, II, S. 309. —

Dass nach dem Lsp und MeRA, ein Mann, der den Frieden bricht, der an ihm gebannt ist (Lsp: den er für sich selbst gelobet hat, Das geht ihm an sein Leib und Gut,“ der Lsp dagegen sagt: „an den Hals.“ Auch die flandrischen und Brabantischen Rechte sagen einfach: der Friedensbrecher habe Leib und Gut verwirkt.²⁾ Unter der Strafe des Lsp: an den Hals, ist die Schwertschneide gemeint, also ganz ebenso die Todesstrafe, wie auch nach holländischem Recht³⁾. Siehe auch B. Helmensen, Adelsrecht, Seite 240, Anm. 2) und H. v. Freymann, S. 246 fg.

d) Lsp III 22, 1 - Lsp III 23.

Hier ist folgender Unterschied zu bemerken.

„Welcher Mann speist oder herbergt wassentlich einen friedlosen (verfesteten) Mann, ist gleich ihm friedlos“⁴⁾ (er muss darum wette).“ Die Beherbergung und Beköstigung des verfesteten Mannes, ebenso des Aechters und Friedlosen, wird nach dem Lsp nur mit dem Gewette bedroht und diese Wetthaftigkeit soll auch nur für den Fall ein-

2) Hio, Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter, S. 199. —

3) Friese, S. 151; S. 152 Anm. 7). —

4) In Lsp ist hier am Schluss verstümmelt. —

treten, dass die Aufnahme des Verfesteten in bewusster Absichtlichkeit geschah, während der Inanspruchgenommene ohne Kenntnis der Verfestung seines Gastes sich des richterlichen Gewetheanspruchs mit seinem Unschuldseide entreden durfte. Der Deutschespiegel ist aber bedeutend strenger, da er hinter gewöhen „die Haut“ hinzufügt. 5) Der Lsp kennt auch eine schärfere Abhandlung der Begünstigung eines Friedbrechers, sieht aber diese nur in der wesentlichen Vorenthaltung des Verbrechers gegenüber dem seine Ausantwortung kerschenden Vertreter der öffentlichen Gewalt oder in seiner Förderung in bewusster Auflehnung gegen den über die Tat zum Richter Berufenen. Diese Begünstigung des Friedbrechers hat für den Begünstiger dieselben Folgen, wie für den Begünstigten 6). Das ist der Lsp II 72, 1, der in dieser Sache völlig mit dem Lsp (und auch mit dem MRR) II 64 übereinstimmt. Es ist schwer festzustellen, ob der Lsp III 22, 1

5) Homeyer, I, S. 318, Anm. 3. — Friese, S. 94, 159 und 160. —

6) Friese, S. 95. —

strenger, als der Lsp dieses behandelt, oder, ob sich derselbe Artikel auf den Lsp II 64 bezieht und demzufolge den Fall des Lsp III 23 nicht vorsieht. ⁷⁾

e) Lsp I 28 lautet: „Wer friedlos gelegt wird vor dem obersten Richter, und darin ist Jahr und Tag, und sich nicht daraus tut bei seinem Eide selbsiehend, der wird friedlos in allen Rechten und Gerichten, die in das Recht gehören.“ ⁸⁾ Der Kompilator des Lsp hat bei dieser Stelle den Art I 38, 2 des Lsp nur Gelegenheit genommen, die aus dem livländischen Rechte entnommenen Bestimmungen über die Acht einzuschalten. ⁹⁾

f) Lsp III 8 - Lsp III 9, 5.

Hier ist im livländischen Rechte, wie im Lsp, so auch im MRK die Erläuterung, die im Lsp fehlt, nämlich, bei einer Spezialart der Verfestung, dass der Verfestete: „soll des entgehen selbsiehend mit ungesprochenen Leuten mit dem Eide (auf den Heiligen).“ ¹⁰⁾ Derselbe Zusatz ist auch im Lsp I 62 und I 28, nirgends aber im Lsp ¹¹⁾.

⁷⁾ Siehe dazu auch H. v. Freymann, S. 219. —

⁸⁾ Die letzten Wörter bedeuten: die unter die Gerichtsbarkeit dieses obersten Gerichtes gehören. Buddenbrock, I, S. 59, 60. —

⁹⁾ Bunge, Lsp, 1827, S. 98 ff. —

¹⁰⁾ Das letzte ist nur verschiedener Sprachgebrauch. —

¹¹⁾ Siehe auch Bunge, Gerichtswesen, S. 153 und 160. —

g) Lsp III 15 - Lsp III 16, 2, 3.

Auf dieser Stelle ist deutlich zu sehen, wie nachlässig der Abschreiber des Lsp seine Arbeit getan hat, nämlich, hat er die Worte des Lsp, die auch im MRQ sind: „rechtlose Leute“ verändert in: „rechte böse Leute.“ Ferner, ist hier Folgendes zu bemerken: im Lsp steht: „des Reiches Richter und Verfestete.“ Im Lsp und MRQ dagegen: „die Verbannten und Friedlosen.“ Dieses beruht auf der Verschiedenheit der Verfassung Deutschlands und Livlands.¹²⁾ Schliesslich, ist im Artikel noch folgende Abweichung zu kennzeichnen: „Klagt jemand über einen [Friedlosen usw.]“¹³⁾ sie sollen antworten in den Rechten (dem Gerichte) wo sie besitzlich (inne,¹⁴⁾ verfestet sind.“

Wenn auch hier das Wort „verfestet“ am genauesten und zweckmässigsten ist, so ist aber auch das Wort „besitzlich“ nicht sinu- ändernd, denn, wo der Lehnsmann besitzlich ist, dort ist er auch dem Gericht unterstellt.

h) Die Abweichungen im Lsp I 66 - Lsp II 4, 1

12) Siehe auch Burge, Lsp. 1827, S. 83 unten.

13) Meine Erläuterung.

14) Vergleich den Artikel 202 des MRQ in 1) Burge, Gerichtswesen, S. 28, Anm.

110 ; 2) Buddenbrow, I, Art. 202, und 3) Burge, allg. Rechtsbücher, S. 144.

beruhen auf verschiedenen Gerichtsverfassungen Deutschlands und Livlands. „Will sich jemand von der Acht befreien, so soll der Richter ihm Friede wirken, damit er vors Gericht kommen könnte.“¹⁵⁾ Hat er sich dann durch den Eid gerechtfertigt, so soll der Richter ihn und den Kläger¹⁶⁾ wenn er dort¹⁷⁾ ist, freilassen.¹⁸⁾“¹⁹⁾

Es folgt im Lsp und MRK: „Ist der Kläger nicht gegenwärtig, so soll man ihn dreimal, jedesmal nach 14 Tagen (Nächten) vorladen. Kommt er nicht...“

Und im Lsp: „Dann soll er Bürgen stellen, dass er zu drei Gerichtstagen, wenn man es verlangt, kommen werde. Da soll er sich zur Verantwortung er bieten; falls jemand gegen ihn klagen wolle, und klagt niemand gegen ihn auf den 3 Gerichtstagen...“

In allen drei Rechtsbüchern folgt:

„...so soll man den Geächteten von der Klage entbinden und Friede wirken.“

Der Inhalt dieses Artikels ist im wesentlichen doch einheitlich.

15) Hier folgt im Lsp noch ein Zusatz.

16) MRK wörtlich: „saxeweldige“, was aber dasselbe bedeutet. Siehe Holmeyer, I, S. 472.

17) MRK schaltet hier im Verschem „nicht“ ein.

18) Hier folgt im Lsp ein Zusatz.

19) Der Lsp (Evers I 13,1) ist hier mangelhaft und ungenau.

a) Der Unterschied im Artikel Lsp I 42 - Lsp I 39 beruht auf der verschieden gestalteten Verfassungen Livlands und Deutschlands. Lsp und MRD: „Ein Mann kann Richter sein nur durch Zustimmung und Ernennung des obersten Herrn oder Bischofs.“ Lsp: „In des Königs Bann soll nur der Recht sprechen, der vom König das Gericht erhalten hat.“

b) Dasselbe ist zu sagen in Lsp III 48 - Lsp III 78, 1. Lsp und MRD: „Der Bischof mag setzen einen Richter, der richtet über Hals und Hand und über jeglichen seines Mannes Erbe und er tut nichts gegen seine Treue.“ Dagegen der Lsp: „Der König und jeder Richter müssen über Hals und Hand und Erbe eines jeden ihres Mannes und Mages richten, ohne dass sie dadurch die Treue brächen.“

c) Lsp III 23 - Lsp III 25, 1 weicht im Folgenden ab: „Stirbt ein Richter, was bei seinen Tagen geschehen ist, das sollen die Beisitzer (sein Nachkomling) bezeugen.“ Über diese Abweichung ist hier dasselbe zu sagen, was im Artikel Lsp III 17 - Lsp III 18, 1,

siehe d), erörtert wird. Nämlich, das in Lir-
land im Gericht auch Beisitzer waren, in
Deutschland aber der Richter ganz allein?

Nähere Angaben siehe im entsprechenden
Artikel.

d) Lp III 17 - Lp III 18, 1.

In diesem Artikel ist folgende Abweichung.

„Wer vor Gericht sagt, er habe sich aus der
Verfestung gezogen und vollbringt er das nicht
mit Leuten, mit dem Richter und zwei
Mann, die Beisitzer gewesen sind, so bleibt
er in derselben Verfestung.“ Der Richter
hatte in Lirland zwei Beisitzer oder Ding-
mannen, welche aber auch nichts mit der
Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zu tun,
vielmehr nur bei Gericht vorkommenden Ver-
handlungen zu bezeugen und darauf zu se-
hen hatten, dass bei der Verhandlung nichts
Widergerichtlicheres begangen werde.²⁾ In
Deutschland dagegen waren solche Beisitzer
nicht vorhanden.³⁾

e) Lp I 76, 1 - Lp II 10, 3 hat folgende Ab-
weichungen: „In den heiligen (gebundenen) Ta-
gen muss man nicht schwören, geru (noch)

1) Planck, I, S. 87 fgg. —

2) Bunge, Gerichtswesen, S. 8; Helmersen, Adelsrecht, S. 255, Anm. 1. —

3) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 654, 632; Eichhorn, 2, S. 616. —

seinem Herrn huldigen, aber (oder) den Eid
(Frieden) (oder Frieden) zu halten oder auf ei-
 nen Mann, der desselben Tages wegen handhaf-
ter Untat gefangen wird. "Das Wort, 'noch'"
 steht im Lpz im Tischen statt "doch". Ob
 die Huldigung dem Herrn in Deutschland
 ebenso geschah, habe ich bis jetzt noch
 nicht erhellern können⁴⁾.

f) Folgendes ist vom Artikel Lpz I 48 - Lpz I
 61, 4 zu bemerken: "Der Fürsprecher muss
 Bürgen stellen, wenn er kein Erbe hat, vor
das Gericht, wo er lügenhaftig wurde (für
die Wedde des Richters und die Busse, wenn er
sie verwirrt hat)" Dieser Artikel ist im Lpz
 korrumpiert; im MRR fehlt er vollständig
 in beiden Texten. Die Abweichung zwischen
 dem Lpz und MRR ist nur eine formelle,
 aber keine materielle.

g) Der Artikel Lpz I 50 ist im Lpz nicht
 vorhanden. "Kein Kläger darf Bürgen setzen,
 noch der, auf den die Klage geht, der Lehngut
 von dem Bischof hat. Wenn sie gebrochen ha-
 ben, man tastet ihr Gut an. Sind sie aus
 einem anderen Gericht, so mögen sie Bürgen

4) Siehe auch Helmersen, Adelsrecht, S. 263.

setzen, so hoch wie die Busse⁵⁾ sein würde,
worauf geklagt wird. "Dieser Artikel beruht
auf der besonderen Verfassung Altlivlands."

h) Im Artikel Lsp I 74 - Lp II 9, 2 hat das
livländische Recht folgenden Zusatz: "Der
Richter soll wie vom Kläger, sowohl auch vom
Beklagten Bürgerschaft haben, das sie vor Ge-
richt erscheinen, wenn sie soviel nicht ha-
ben im Gerichte oder Lande (Stifte), wie
hoch die Klage geht." Dieser Zusatz des
livländischen Rechtsbuchs ist wohl in Ge-
mässheit Lsp I 50 und 52 (MRR 105 und
107) gemacht worden und ist aus dem
livländischen Gewohnheitsrechte und der be-
sonderen Verfassung genommen.⁶⁾

i) Lsp III 6, 3, 4. — Lp III 9, 1.

Hier hat der Lsp korrumpiert "Burggelt"
anstatt "Wehgelt" was auch im MRR und
Lsp steht. Buddenbrock hat diesen Artikel,
d. i. MRR 195, der etwas fehlerhaft ist, in
seiner Ausgabe zu verbessern versucht, jedoch
unrichtig.⁷⁾ Der Lsp III 6 § 3 und § 4 befinden
sich nur im Lsp — Celle'schen Text. In
allen übrigen fehlen sie. Hieraus ist zu er-

5) Im Text des MRR: "brove"; Bunge, Alt. Rechtsbücher, S. 110; "bröke";
bedeutet hier den Wert des Streitgegenstandes und der etwaigen Wehden.
(Bunge, Gerichtswesen, S. 100). —

6) Bunge, Lp. 1827, S. 67; Bunge, Gerichtswesen, S. 100, Anm. 501, 502. —

7) Buddenbrock, I, S. 242. —

hen, das der Lsp von diesem Text oder einem ähnlichen abstammen muss.⁸⁾

k) Vom Lsp I 52 - Lsp I 61, 1 ist zu bemerken: „Wer keinen⁹⁾ Bürgen stellen kann und kein Erbe hat, den soll die Frohngewalt festhalten (der Richter [das Recht]¹⁰⁾ der Haft unterwerfen), sei es der Kläger oder der Beklagte, so lange bis sie mit Recht entschieden werden (und dem Gerichte Genüge geleistet ist).“ Der Inhalt stimmt im wesentlichen überein, nur ist die Ausdrucksweise verschieden und das livländische Recht genauer.

l) Lsp I 57 - Lsp I 65, 3.

In diesem Artikel ist das livländische Recht ausführlicher, als der Lsp.. Lsp.: „Wer sich verbürgt, einen Mann, der an den Hals angeklagt ist, vor Gericht zu bringen, der muss es tun oder das Wehrgeld geben und dabei selbstsühnend auf den Heiligen schwören, dass er es nicht tun konnte. Verbürgt er sich für ein geringeres Verbrechen und kann nicht den Verbürgten vor Gericht bringen, so muss er die Busse¹¹⁾“

8) Homyer, I, S. 308. —

9) Im Lsp fehlt dieses Wort, das aber notwendig ist, weil sonst der ganze Satz sinnlos wäre. —

10) Natürlich, im Sinne „das Gericht“, wie es in den Rechtsbüchern Livlands oft vorkommt. —

11) Im Texte des Lsp „Brocne“, des MRR „brönce (brece), d.h. eigentlich: die Geldstrafe für den Bruch des Gesetzes usw.; (Schiller - Lübben). —

erlegen und dabei schwören, dass er es nicht
tun konnte. "Das MRR fügt noch hinzu,
gleich dem Lp: "Das schadet ihm an seinem
Rechte nicht." Lp: "Wer sich verbürgt, ei-
nen Mann wegen Ungerichts vor Gericht zu
bringen, der muss, wenn er ihn nicht vor-
bringen kann, sein Wehrgeld geben, und es
schadet dem an seinem Rechte nicht."¹²⁾
Der sich für ihn verbürgt hatte. "Das
livländische Recht behandelt hier zwei Fäl-
le, der Lp dagegen ist allgemein. Das
"selbsttönd schwören auf den Heiligen"
kommt im livländischen Rechte oft als
"Einschaltung oder Zusatz vor; so Lp III 8
u. v. a. Stellen."¹³⁾

m) Der Artikel Lp I 37 - Lp I 53, 1 ist
im Lp ausführlicher und weitgehender, als
im livländischen Rechte. Im Lp fehlt der
Schluss, der aber im MRR und Lp überein-
stimmt. Der Lp ist in der Mitte verstüm-
melt und nur mit Hilfe des MRR lesbar.
Lp und MRR: "Wer vor Gericht nicht
kommt, wenn der Richter das Gericht beruft
über den, der Gewalt vor Gericht tut, oder

12) Hier hat Rotermund, S. 51 in seiner Übersetzung einen Fehler
begangen. —

13) Siehe, auch Friese, S. 180. —

seine Klage nicht zu Ende verfolgt, oder vor Gericht sich schuldig macht oder ein widerrechtliches Urteil findet; - von hier an ist der Lsp korumpiert - der weddet dem Richter. "Von allen Brücken"¹⁴⁾, die einer der Parteien erhält, bekommt der Richter den dritten Teil von der Summe der Busse.

Lsp: "Wer vor Gericht nicht folgt, wenn man das Gerichte schreit und wer eine Klage nicht zu Ende verfolgt oder einen Mann zum Kampfe fordert, der ihm mit Recht entgeht oder zum angesetzten Termine nicht rechtzeitig erscheint, oder den Termin ganz versäumt, oder während des Termines sich nicht verantwortet oder wider Recht handelt oder gewonnene Schuld nicht während des Gerichtstages bezahlt, der muss in allen Fällen dem Richter wedden, und an jeder Schuld, die zugesprochen wird und mit der der Gläubiger seine Busse bekommt, bekommt auch der Richter sein Gewe." Dieser Satz geht noch im MRK, URK und Lsp weiter, stimmt überein, im Lsp fehlt es aber. "Doch weddet man oft dem Richter um Unrecht, das man vor Gericht tut, wo weder

14) d. h. Geldbusse.

der Kläger, so auch nicht der Beklagte, keine Busse ¹⁵⁾ gewinnt."

n) Lsp I 70 - Lp II 6, 3.

Der Unterschied ist hier gering. "Wer vor Gericht geladen wird mit des Rechtes oder des Richters Zeichen und erscheint nicht, der soll wedden ¹⁶⁾, wenn er pflichtig zu kommen ist, es sei denn, dass er es mit einem seines Boten beweise (Recht widerlegt) / seinen Boten beweise, dass ihn rechtliche Not davon abgehalten hat." Der Inhalt stimmt mit einzelnen geringen Modifikationen überein.

"Mit des Richters usw. Zeichen" bildet nur eine erklärende Ergänzung.

o) Im Artikel Lsp I 60 - Lp I 67 ist folgendes zu bemerken: "Wird ein Mann vor dem Gericht verklagt, ganz gleich worüber, und kommt er nicht vor, so ist er im Rechtzwange (so gebe man ihm bis zum nächsten Gerichtstage Zeit, den wegen eines Ungerichts Behuldigten) und (so) soll man ihm dreimal Aufschub geben, jedesmal 14 Nacht." Der folgende Satz des Lsp über die schiffenbar Freien fehlt im livländischen Recht. Der Schluss ist wieder in allen drei

¹⁵⁾ Im MDR fehlerhaft: „gudt“ (Buddenbrock I, S. 73). —

¹⁶⁾ Anstatt dessen im Lsp korrumpt: „wieder.“ —

Rechtbüchern vorhanden: „Wer nicht zum
Dritten Gerichtstag kommt, den verfestet man
(den soll der Richter richten).“ Der Lsp macht
in diesem Artikel den Unterschied zwischen
einfachen Klagen und Klagen wegen Un-
gericht, die livländischen Rechtbücher sagen
dagegen ganz einfach: „ganz gleich vorüber,
also behandeln sie die Sache hier nur
im allgemeinen. Deshalb entsteht auch der
Unterschied zwischen den livländischen Rechts-
büchern und dem Lsp. In Zivilsachen wird
dem Lsp gemäss nur einmaliger Aufschub
gegeben, nach livländischem Recht dreima-
liger, ganz gleich, was für eine Klage das
sei. In der Klage „wegen eines Ungerichts“
sind die Fristen in beiden Rechten gleich.

Schöffenbar Freie gab es in Livland nicht, des-
halb ist auch dieser Satz ausgelassen. Der
Schluss ist wohl in beiden Rechten andersaus-
gedrückt, doch inhaltlich ist hier kein Unter-
schied, da die Folgen dieselben sind. In pein-
lichen Sachen wurde man auch nach livländi-
chem Recht friedlos, was im Lsp III 34/M.R.
219) gesagt ist ¹⁷⁾. In bürgerlichen Sachen da-
gegen wurde man in diesem Falle als „nie-

17) Siehe auch Bunge, Gerichtswesen, S. 159. —

„verfällig“ oder „sachfällig“ behandelt, d. h.,
 in Abwesenheit für schuldig erklärt. Um
 die beiden Fälle zusammen zu fassen, sagt
 auch der livländische Kompilator: „den soll
 der Richter richten,“ weil das auf beide Fälle
 paßt. 18)

p) Lsp 139 - Lsp 153, 3.

„Zahlt jemand nicht rechtzeitig die Wette
 oder die Busse, so pfändet der Richter (Froh-
 bote) und hält das Pfand 14 Tage (Näch-
 te), darnach (und) setzt (das Pfand) (per es)
aus, oder verkauft für so viel Geld, wie
hoch die Busse ist (die Schuld).“ Das
 Wort „die Wette“ ist im Lsp entweder aus
 Nachlässigkeit ausgelassen, oder versteht sie
 sich zusammen mit der Busse „die Broche“.
 Einen besonderen Gerichtsboten gab es in Liv-
 land nur in den Städten. 19)

q) Die Abweichungen des Lsp 164, 1-4 - Lsp
 I 70, 2 sind nicht gross. „Klagt man wegen
 einer Schuld gegen einen Abwesenden 20)
 (den, der dort nicht gerichtspflichtig ist), so
 so soll man ihn von Gerichts wegen auf-
fordern, binnen 14 Nächten (Tagen) zu zah-

18) Bunge, Gerichtswesen, S. 23 ff.; Bunge, Lsp. 1827, S. 62.

19) Bunge, Gerichtswesen, S. 8.

20) Der Lsp dagegen im Versen: da er gegenwertig ist.

ten oder die Schuld in Abrede zu stellen. Tut er das nicht, so soll man ihn deshalb pfänden, und das Pfand nach dreimal 14 Nächten zur Bürgschaft geben, wenn es verlangt wird. Wird es nicht verlangt, soll man es doch behalten: Lsp: ses wenen unvertan [Jh, 6 Wochen un-
 { MRKant WRK: sös wenen unde vertan]
 { veer dage }
 Lsp: 6 Wochen und 14 Tage,

widerlegt er die Schuld bis dahin nicht, so kann er sie überhaupt nicht mehr widerlegen, es sei denn, dass ihn echte Not abhielt. So soll man das Pfand für die Schuld verpfänden oder verkaufen, wenn man es nicht verpfänden kann. Das MRK ist auf einigen Stellen hier korrumpiert. Wie es in Livland in der Wirklichkeit war, ob die 14 Tage auch noch zur Frist gehörten, oder, ob dieser Zusatz nur zufällig aus der Nachlässigkeit des Abschreibers entstanden ist, muss dahingestellt bleiben, weil darüber nichts Näheres vorhanden ist. ²¹⁾

2) Lsp I 72, 1-2 - Lsp II 7.

Hier ist fast gar kein Unterschied vorhanden, abgesehen von dem, dass der Lsp korrumpiert ist

21) Siehe auch Bunge, Lsp. 1827, S. 44, Anm. 2). - F. J. v. Bunge in den Alt. Rechtsbüchern, S. 114 und Gerichtsbesen, S. 111, Anm. 534 nimmt es als „6 Wochen unvertan“, also nach dem Lsp. -

und den Sinn entstellt. Mit Hilfe des MRR und URK ist der Sinn erklärbar. Anstatt des Wortes „Reichsdienst“ des Sp, steht im MRR „Bischöfendienst“, was selbstverständlich ist.

s) Lsp I 62 - Sp I 68,5 handelt von dem Freiwerden (Aufhebung) aus der Friedlosigkeit²²⁾.

Wie auf vielen anderen Stellen, so verlangt auch hier das lirländische Recht: „und er = heut sich seiner Unschuld selbstsiehend auf den Heiligen,“ - was aber im Sp, wie auch auf anderen Stellen, so auch hier, fehlt.

t) Lsp I 63, 2-3 handelt wohl vom selben Gegenstande, wie der Sp I 70,1, ist aber von diesem ganz verschieden. §2: „Hat jemand einen anderen geschlagen²³⁾ oder gewundet um Geld oder Gut und verklagt ihn vor Gericht, damit ihm kein Recht geschehen möge, man soll ihn weisen in das Gut oder Wert des Geldes und niemand soll ihn daraus, ohne Richters Klage, ausweisen.“ §3: „Die Einweisung mag der Erbe innerhalb Jahr und Tag besprechen und selbst Dritt behalten auf den Heiligen, dass er der Schuld un= schuldig sei, oder des Gutes, warum er geschla=

22) Dieser Satz gehört eigentlich zu §22. —

23) Im Sinne „erschlagen.“ — Helmersen, Adelsrecht, S. 192, dann. —

gen war, und er bleibt bei dem Gut mit
 Recht." § 3 stimmt im Lsp und MRK voll-
 ständig überein. Nach dem Lsp geschieht
 es ganz anders. ²⁴⁾ F. J. v. Bunge behandelt
 diesen Fall im „Gerichtswesen“ überhaupt nicht,
 sondern übergeht ihn einfach. Ausführlich be-
 handelt aber diesen Fall R. v. Helmersen
 in seiner „Geschichte des Adelsrechts.“ ²⁵⁾ Im
 § 2 ist der Lsp lückenhaft und undeutlich.
 J. J. v. Buddenbrock hat diesen Artikel an-
 ders aufgefasst und zu kompilieren versucht,
 doch mit Unrecht stützt er sich auf
 das MRK, welches überhaupt mangelhaft
 und viel später entstanden ist. ²⁶⁾

u) Lsp III 62 - Lsp Schroeder 12, 1 lautet: „Wel-
 cher Mann weniger hat, als einen Hacken
Landes oder einen halben (eine halbe Flu-
ße oder ein Gut, das 5 Schillinge gilt) der
 mag keines Mannes Zeuge sein im Lehnrecht.“
 Dieser Unterschied beruht auf ver-
 schiedenen Landesverhältnissen.

v) Artikel Lsp I 77, 1 - Lsp II 11, 1 stimmt
 inhaltlich in allen Texten überein, ausge-
 nommen eine Verstümmelung im Lsp und

24) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 246 fg. und Homyer, I, S. 225 fg.

25) Helmersen, Adelsrecht, S. 191 fg.

26) Buddenbrock, I, S. 151 fg.; Bursc, Beiträge, 1837, S. 23 fg.

M.R.R. Lsp und M.R.R. „Wer den Eid lobet oder Schuld leset,...“ - Lsp: „Wer den Eid lobet wegen einer Schuld...“ Das Wort „leset“

des Lsp gehört eigentlich zum nächsten Satz und muss in „leistet“ verberest werden.

x) Lsp II 46 - Lsp III 82, 1.

„Wer sein Recht vor Gericht verliert in einer Stadt, ²⁷⁾ ~~er~~ hat es überall verloren, ob man an dem Rechten Unterscheid hat ²⁸⁾ wenn man das in dem Rechte nicht ²⁹⁾ hat (wenn man es ihm vor Gericht bezeugen kann).“ Außer diesen

Entstellungen ist Alles übereinstimmend.

y) Lsp I 73, 3 - Lsp II 9, 1 weicht nur in dem ab, dass das livländische Recht am Schluss einen Zusatz hat, der wohl im Lsp fehlt, doch gemäß dem Deutschen Prozesse, hinzuzudenken ist. „Wer beginnt zu antworten, und wird ihm ein Termin gegeben mit Recht; kommt er nicht vor, so ist er in der Sache (Klage) ²⁹⁾ überwunden, er bewaise dann echte (rechte) Not.“

27) Vielleicht müsste hier anstatt „Unterscheid“ „Bescheid“ im Sinne Henotris stehen. —

28) „nicht“ im mittelniederdeutschen Texte wahrscheinlich mit „tuch“ = „Zeugnis“ verwechselt. — Siehe auch Buddenbrock I, S. 217; Helmersen, Absch. recht, S. 271. —

29) Im Lsp kommen beide Ausdrücke vor, siehe Flamerger, I, S. 234. —

2) Lsp II 58 - Lsp II 67 weichen voneinander
 her im folgenden ab: „Wer vor Gericht
 (wegen Ungerichtes) verklagt wird, der darf
 nicht mehr als selbstsiehend (siechen Mann)
 vor Gericht kommen (führen).“ Im Lsp
 steht hier meist „dreissig“, daneben auch
 „selbstdritt“³⁰⁾. Die Abweichung zwischen dem
 livländischen Recht einerseits und dem Lsp
 andererseits beruht darauf, dass es in Livland
 nicht möglich war, so viele Zeugen, wie es
 der Lsp verlangt, jedesmal herbeizuführen.
 Die kleinere Zeugenzahl wird in den liv-
 ländischen Rechtsbüchern auch an vielen
 anderen Stellen verlangt. Der Unterschied
 in der Zeugenzahl in den livländischen Rechts-
 büchern ist schwer zu erklären, jedenfalls
 haben Bunge und Helmersen überall die des
 MRD genommen.³¹⁾ Meines Erachtens ist
 aber der Ausdruck des Lsp richtiger und
 üblicher.

2) Lsp II 32 - Lsp II 43, 1.

Der Unterschied beruht in diesem Artikel nur
 auf verschiedener Zeugenart. Der Lsp ist ganz

30) Homyer, I, S. 296. —

31) Bunge, Gerichtswesen, S. 30; Helmersen, Adelsrecht, S. 30. — Siehe
 auch Planck, II, S. 129 fgg. besonders S. 129, Note 3). —

ohne nähere Erläuterung geblieben, das MRR setzt „selbdritt“, der Lsp aber „mit zwei Schöffen als Zeugen“ ein. Der Prozess in Deutschland war anders gestaltet, wie in Livland, deshalb auch die Abweichung des Lsp; inhaltlich ist hier aber kein Unterschied.

β) Lsp III 57 - Lsp Lehrecht 2, 4.

„Wenn zwei Männer ein Gut zugleich ansprechen, dessen Ereignis soll vorgehen, der im Heerschild vollkommen ist (der von alters ein Lehsmann (Stiftsmann) gewesen ist, insofern seine Sachen recht seien.“ Materiell ist in diesem Artikel gar kein Unterschied³²⁾

γ) Lsp III 26 - Lsp III 28. Die beiden livländischen Rechtsbücher sind hier verstümmelt, müßten aber inhaltlich im allgemeinen mit dem Lsp übereinstimmen, mit dem Unterschiede, dass die Zeugenzahl, welche erforderlich ist um die uneheliche Geburt zu beweisen, in den livländischen Rechtsbüchern nicht angegeben ist.

δ) Lsp III 49 - Lsp III 78, 2.

Merkwürdigerweise fehlt dieser Artikel im MRR, was ein Beweis dafür ist, dass der

32) über den Heerschild siehe Schröder, Rechtsgeschichte, S. 430. — Bunge, Gerichtswesen, S. 80. —

Verfasser des MRR bei seiner Arbeit einen anderen Text des Lsp benutzt hat, als die uns bekannten ³³⁾ Der Unterschied zwischen dem Lsp und Lp ist hier gering, beruht nur auf verschiedener Verfassung beider Länder: Lsp: Lehnsmann — Bischof;
 Lp: Mann — König.

ε) Lsp III 60 — Lp Lehnrecht I, 1.

Der Lsp und das MRR sind hier beide sehr entstellt: beide fügen, wohl an verschiedenen Stellen, „nicht“ ein, was ganz was anderes ergibt und den Sinn entstellt und sind deshalb nach dem Lp zu rekonstruieren.

g) Lsp II 56 — Lp II 64, 3, 5.

Der zweite Satz ist im Lsp und MRR korrumpiert. Im Lp fehlt im zweiten Satz: „nicht“. Doch stimmen inhaltlich die livländischen Rechtsbücher mit dem Lp überein.

η) Lsp II 54 — Lp II 63, 2 hat folgenden Unterschied in den Texten: „Jeder Mann mag Fürsprecher sein, ausgenommen ³⁴⁾ in den Rechten (Gerichte), darin er verfestet, oder wenn er in des Richters (Rechtens, Reiches) Acht ist.“

33) Burge, Rechtsgeschichte, 1849, S. 115. —

34) Lp fehlerhaft: „besonders.“ —

Vor dem geistlichen Rechte (Gerichte) mag er das nicht tun, wenn er unter dem Banne ist."

Anstatt des letzten Satzes steht im Lsp. ver-
stümmelt: „und geistlichem Gericht oder
in dem Banne.“³⁵⁾

2) Art Lsp. II 10 stammt nicht aus dem Lsp,
sondern stimmt mit dem ältesten Ritterrecht
Art. 4981 inhaltlich (nicht aber wörtlich)
überein. Deshalb kommt auch dieser Ar-
tikel im MRA zweimal vor, nämlich Art.
77 und 135. Dieser Rechtsatz hat sich
bis in die neueste Zeit erhalten, nämlich
im III. Teil des Baltischen Privatrechts, Art.
3598, der erst 1889 aufgehoben und durch
die russische Zivilprozessordnung³⁶⁾ ersetzt wurde.

3) Art Lsp. I 51 lautet: „Wenn ein Bruch
niederfällig wird, man soll ihn gelden in-
nerhalb 14 (8) Nächten, tut er das nicht,
so mag ihn der Richter pfänden für so
viel, wie es nötig ist.“ Dieser Artikel ist
wohl nach dem Vorbilde des Lsp. I 5383 ver-
fasst, jedoch lautet er ganz anders, wie der Lsp.
Die Frist stimmt auch in den beiden livlän-

35) Wie an vielen Stellen, so steht auch hier wieder in den livländischen
Rechtbüchern „Recht“, anstatt, wie im Lsp. „Gericht“.

36) Balt. Privatrecht, III. Teil, Art. 3598 lautet: „Муповна сдрукка по дварам,
находрување ба прорубодумба, до умног брѣб прѣдубидумба мору суду,
ба коморум двуро прорубодумба, а нолура умр суну се умаре канс
ср еро умберидену.“ Мупр. Ррус. Тр., н. 77 и 135; Коп. Мб. Тонор.
1682 г. Абз. 31, § 5... и др. —

Dieser Rechtsbüchern nicht überein. Nach dem Lp ist in diesem Artikel gar kein Termin vorgesehen, sondern ebenso, wie im Lp, steht auch im Lp II 5, 2 - 14 Nächte³⁷⁾

Vgl. auch M.R.R. Art. 74 - ältestes Ritterrecht Art. 46, wo die Termine von diesem Artikel abweichen.³⁸⁾

e) Art. Lp I 82 - Lp II 12, 9.

Hier ist folgender Unterschied. „Fragt der Richter einen Mann um Urteil, und findet er es nach seinem Sinne, wie er am besten weiss; wenn es Unrecht sei, er leidet darum keine Not, wenn er besorgen mag, er habe nichts Besseres gewusst.“ Dieser Zusatz ist hier nur als „Erläuterung“ gedacht und nicht sinnändernd. Solche Zusätze kommen oft in den livländischen Rechtsbüchern vor, wie schon vorher bemerkt worden ist.

d) Die Abweichungen des Lp I 79 - Lp II 12, 4, 5 sind: „Ficht man ein Urteil an, so soll man es vor... - Lp: den höchsten Richter, zuletzt vor den König...
- Lp: den Landesherrn und seine gemessenen Mannen...
- M.R.R.: - „Bischof“ -“

und an keinen höheren.“ - fügt das M.R.R. hinzu.

37) Planck, II, S. 240 und 267. —

38) Siehe auch Bunge, Gerichtswesen, S. 98. — Buddenbrock, I, S. 108 oben Anm. d). — Haggren, Helmersen, Adelsrecht, S. 287, Anm. 2) nach dem M.R.R.: acht Nächte. —

Weiter ist gesagt: „Der sachfällige Appellant muss: ...

- Lsp: dem Richter wedden, der gegenwärtige Busse zahlen und ausserdem dem Richter die Kosten für die Boten ersetzen.“
- Lsp und MRR: dem Richter drei Pfund Pfennige zahlen.“ - Der Zusatz des Lsp über die Kosten für den Gerichtsboten fehlt in den livländischen Rechtsbüchern schon deswegen, weil in Lihland nach Landrecht sie nicht üblich waren, vgl. auch Art. Lsp I 39 - Lsp I 53, 3 - p). Auch im Lsp findet sich dieser Zusatz nicht in allen Handschriften.³⁹⁾ Über die „drei Pfund Pfennige“ gibt es mehrere Anschauungen, die mit einander im Widerspruch sind. Diese Frage ist nicht ganz klar, weil sie im Widerspruch mit dem Art. 75 des MRR, der aus dem ältesten Ritterrecht Art. 4782 geschöpft ist. Vergleich darüber: Bunge, Lsp. 1827, S. 76; Bunge, Gerichtswesen, 1874, § 34, insbesondere S. 98, Note 494; Seite 115; Helmersen, Adelsrecht, S. 258, Anm. 5. —
- μ) Lsp I 80 - Lsp [Text Ax (Celle)] II 12, 14. Bunge im Lsp, 1827, S. 92 und Delbricks

³⁹⁾ Siehe Homyer, I, S. 238. —

berechnen hier als Quelle den Lsp II 12, 14,
 jedoch ist diese Stelle aus der Celle'schen
 Handschrift entnommen und fast wörtlich,
 mit unbedeutenden Abweichungen, überein=
 stimmend, siehe Celle'sche Handschrift, Art
 40, Homeyer, I S. 238 (II 12 § 5). " Wer
 ein Urteil findet und wird darauf appel=
 liert, so muss der Appellant ~~damit~~ ziehen
bis an den Landesherrn und seine Män=
 ner (bis an den Bischoff und seine Män=
 ner) und darf nicht davon abgehen oh=
 ne des Richters Willen und Erlaubnis
und des Gegners " ⁴⁰⁾ Die drei letzten Wor=
 te sind wahrscheinlich im Lsp im Verse=
 hen ausgelassen. Die anderen Abweichungen
 lassen sich aus der Verschiedenheit der

Territorien erklären. Es sei hier noch als
 Ergänzung bemerkt, dass auch die Rei=
 henfolge der Paragraphen an dieser Stelle
 gleich der Celle'schen Handschrift des Lsp

ist:

Lsp	Celle (Ax)	Lsp
I 15, 3	II 12, 1	II 12, 1
4	45	4, 5
5	5, Schluss	14
16, Anfang	7	7
Schluss	9 ⁴¹⁾	9

40) Siehe auch Bunge, Gerichtsverf., 1874, S. 115 ff. und Buddenbrock,
 N.N.M., S. 413. —

41) Nummeration des Lsp. —

v) Artikel III 42, des Lsp stimmt nicht mit dem Lsp III 67 überein, wie Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, Seite 48 angegeben hat; der betreffende Artikel des Lsp hat bloss dem Verfasser des Lsp Anlass gegeben, an dieser Stelle von etwas ähnlichem zu handeln. "Wer dem andern sein Land aufbaut mit Uhsen oder mit Drohung⁴²⁾, oder in welchem Maasse (Acht)⁴³⁾ es sei, mit Unrecht; klagt der darauf und verfolgt das mit Recht bis an des Richters Hand, und gibt es gewaltig vor und führt es scharf, so soll es der Richter richten."

C — Übriges.

§ 24

— Übrige materielle Abweichungen.

a) Lsp I 17 ist nicht dem Lsp entnom-

42) Drouwe = Drohung; Schiller-Lübken, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. —

43) Korruptiert pro "Art." —

men, sondern stimmt mit dem ältesten
Ritterrecht, Artikel 22 völlig überein. Dieser
Artikel handelt von der Ritterheergewäte
und Knechtsheergewäte, die sich von den
des Lsp unterscheiden.

b) Lsp III 12 - Lsp III 15, 2.

„Wer das Heergewäte, die Gerade oder das
Erbe (oder wie)...“ - herauszugeben weigert
- „muss wetten oder (und) Busse geben.“

Die Worte des Lsp, „oder wie“ zeigen, dass
hier etwas ausgelassen ist, deshalb ist
auch der Lsp nach dem MRR zu ver-
bessern. Ob am Ende dieses Artikels
„oder“ oder „und“ stehen muss, ist zu ent-
scheiden für das Letztere, nämlich für den
Lsp, weil die Busse immer mit der Wetts-
verknüpft ist.

c) Lsp II 17 und 18 — Lsp II 28, 4 und 29
sind im Lsp mangelhaft und ausserdem
verstümmelt. Das MRR ist vollständiger
und übereinstimmend mit dem Lsp.

d) Lsp II 48 - Lsp II 59, 3.

Hier ist nur folgende Abweichung zu kenn-
zeichnen. Lsp: „die gemeine Strasse.“ Das
MRR korumpiert: „die eine Strasse.“ Der
Lsp aber: „des Königs Strasse.“ Der MRR

terschied beruht auf der verschiedenen Verfassung beider Staaten, Deutschlands und Livland.¹⁾
e) Im Art. Lsp II 26 - Lsp II 37 ist der Unterschied gering. „Wenn einer etwas findet oder von Dieben oder Räubern abjagt, so soll er das vor dem Gericht (Mitinswohnern und zur Kirche) aufbieten.“ Für das Wort „findet oder“ steht im MRP „gewinnt“ im Lsp fehlt es überhaupt. Der Unterschied im Ort des Aufbietens beruht wohl auf verschiedenartigen Gewohnheiten und verschiedenen Verfassungen.

f) Lsp II 41 - Lsp II 51.

Anstatt „Schornstein“ der beiden livländischen Rechtsbücher, steht im Lsp „Mauern“, was aber kein wesentlicher Unterschied ist.

g) Lsp II 42 - Lsp II 52. Hier fehlt im Lsp die ergänzende Bestimmung des Lsp und MRP: „²⁾ der die Wurzeln in seinem Hof hat.“

h) Lsp I 30 - Lsp I 40.

„Wer der Treulosigkeit überführt wird mit seinem offenen Briefe oder in Not von seinem Herrn flieht, oder die Geschäfte seines Herrn untreu führt indem er seinen eige-

1) Siehe auch Schröder, Rechtsgelehrte, S. 582. —

2) Hier ist die Rede vom Hopfen. —

nen Nutzen befördert und seines Herrn ver-
säumt (oder der Fahrenflucht aus dem Rei-
ches Dienste), dem spricht man Ehre und Gut
ab, nicht aber das Leben." Die Einschaltun-
gen des livländischen Rechts sind nur Er-
läuterungen, die im Lsp allgemeiner ausge-
drückt worden sind.

i) Lsp I 40 - Lsp I 54, 13.

"Kein Untersasse nach dem Rechte (Zinsmann)
braucht sich von seinem Herrn höher pfän-
den zu lassen, als der jährliche Zins (und
Zehnte) beträgt. Auch kann niemand hö-
her auf seinem Herrn pfänden. Den
Zehnten oder den Zins soll der Herr, Bote
oder Zehntner, der das Land besitzt (ver-
pachtet), behalten, wenn der Mann leug-
nen würde. Sagt aber der Mann, er habe
schon bezahlt, so soll er es beweisen selb-
dritt (mit betagten unbescholtene[n] Leuten, auf
den Heiligen), die gesehen und gehört haben,
dass er bezahlt habe." Der Lsp ist hier
verstümmelt. Die erste Abweichung in diesem
Artikel beruht darauf, dass die Verhältnisse
Livlands anders gestaltet waren. Die ande-
ren Abweichungen bilden aber keinen inhalt-
lichen Unterschied zwischen dem Lsp und den

livländischen Rechtsbüchern.

§ 25.

— Einige sprachliche Abweichungen.

a) Lsp.: „Mandtfest — Sp.: „Drittegeste.“

Lsp. I 14 — Sp. I 22, 1; Sp. I 24 — Sp. I 33. —

b) Lsp.: „Flacken“ — Sp.: „huve.“

Lsp. I 25 — II 3 — III 47 ; 62

Lsp. I 34, 1 — II 134 — III 76, 3, 5; Lehrecht 12, 1.

c) Lsp.: „im Gerichte im Stichte.“

Sp.: „hinnew deme lande to sassen.“

Lsp. I 47 — Sp. I 61, 4. Hier ist der Un-

terschied entstanden, anpassend den ver-

schiedenen Lokalverhältnissen. Solche Stel-

len kommen oft vor und die Stelle

ist hier nur als Beispiel angegeben.

d) Lsp.: „Brocke (Bröck)“ — Sp.: „bute (Buss).“

Lsp. I 39 — Sp. I 53, 3 und viele andere

Stellen.

e) Lsp.: „heilige Tage,“ — Sp.: „gebundene Ta-

ge.“ Lsp. I 76, 1 — Sp. II 10, 3. —

Nachtrag:

a) Lsp. II 15 — Sp. II 27, 4.

In diesem Artikel ist die Münzart aller

drei Rechtsbücher zu sehen. 1)

Lsp	Lsp	M.R.R.
1 Thaler	1 Pfennig	1 Artick Pfennige
1 Artick	1/2 Pfennig	1 Artick
1 Mark	3 Schilling	1 Mark

3) Lsp II 51 - Lsp II 62, 1.

Dieser Artikel unterscheidet sich nur in der Bezeichnung der Tiere, denn der Verfasser des Lsp hat nur die livländischen einheimischen Tiere hier aufgezählt. So steht im Lsp: Hund, Wolf, Hirsch, Bär, Affe. - In den livländischen Rechtsbüchern dagegen: Hund, Wolf, Hirsch, Bär, Fuchs. -

VI - Tabellen.

§ 26.

Folgende Artikel des Lsp (Ausgabe Bunge, Altlivlands Rechtsbücher), also des M.R.R., fehlen im Lsp (Ausgabe Ewers):

1) Siehe dazu auch Lsp II 36 - Lsp II 47, 1-3, 2. i. § 21, 4. -

Buch I 3, 2

9, 2

34, 2

38

43 (ausser dem Anfang)

44

53, 2-3

54

55

56

58

59

64, 5-7

69

73, 1

75

76, 2-3

77, 2-3

Buch II 16

30, 3

40, 1

45

50, 2

53 (Schluss)

55, 2

70

Buch III 1, 2-4

9, 1-2

31, 2

61

65

66, 2-3

68

§ 27.

Folgende Artikel des Lsg stimmen mit dem Lsg inhaltlich überein. Es wird hier abgesehen von einzelnen unbedeutenden formellen und sprachlichen Abweichungen, weil die vorliegende Arbeit in erster Linie eine

juristische und erst in zweiter historisch-philologische ist. An erster Stelle ist hier die Nummeration der Bunge'schen Ausgabe angegeben, weil sie viel genauer, ^{als} (wie) die ursprüngliche, die in der Ewers'schen Ausgabe abgedruckte, ist. 1)

Lsp (Bunge)	Lsp (Ewers)	Lp	Anmerkungen.
Buch I 1	I 1, 2, 3	I 4	Lsp (Ewers)-verstimmt ²⁾
3, 4	1, 5p	6, 1	
5	1, 7	7	
6, 13	2, 1	12, 1, 2	— " —
8	2, 2	15, 1	
9, 1	2, 3	15, 2	
10, 2	2, 4p	20, 3	
13	2, 6	21, 3	
15	3, 1p	22, 2	
16	— " —	22, 3, 4	
18	3, 4p	22, 5	
33	8, 2-4	45, 2; 46; 47, 1	
34, 1	8, 5	50	
35	9, 1-2	52p	
36	9, 3	52p	
41	10f	54, 4	

1) Abkürzungen: p = teilweise; f = am Ende; i = am Anfang. —

2) Die Artikel mit den Verstimmlungen des Lsp (Ewers) Textes sind nur im I. Buch erwähnt um dem Leser zu erleichtern sich mit den Verstimmlungen bekannt zu machen. In den übrigen Büchern sind nur die wichtigsten Verstimmlungen angesetzt. —

Lsp (Bunge).	Lsp (Ewers).	Lsp	Anmerkungen
43 i	11, 2	60, 1	
45	11, 3 p	60, 2	Lsp (Ewers) - verstummet.
46	11, 3 p	61, 2	
49	11, 6	60, 3	fehlt in MRR
53, 1	11, 10	62, 1	
61	11, 12 p; 12, 1 p	68, 1, 4	
63, 1	12, 2 p	69	
67	13, 2 p	Buch II 5, 1	3) Lsp (Ewers) - verstummet.
68	- 11 -	6, 1	
71	13, 3	6, 4	
72, 3	14, 2 p	4, 3	
73, 2	- 11 -	8	
76, 4	15, 2 p	10, 6	
78	15, 3	12, 1	
81	16 p	12, 7	
Buch II 2	Buch II 1, 2 f	13, 3	
4	1, 4 i	13, 5	
5	1, 4 f	13, 6	
7	1, 6	13, 8 i	
8	1, 7	13, 8 f	
12, 2	2, 6	16, 9	
14	3, 1	17, 2	
19	3, 5	31, 1-2	Siehe auch Bunge Top 1827, S. 33.
20	4, 1	31, 3	

3) Bunge, Allg. Rechtsbücher, S. 47 hat hier im Versen 5, 2 angegeben.

<u>Lsp (Bunge).</u>	<u>Lsp (Ewers).</u>	<u>Lsp</u>	<u>Anmerkungen.</u>
22	5	34,2	
23	6,1	35	
24,3	6,2 f.	36,4	
28	7i	32	
29	7f	33	
30,1,2	8,1	40,1,2	
31	8,2	40,4,5	
33	9,2	44,1	
34	9,3	45	
35	9,4	46,1,3	Lsp (Bunge) - korrumpiert.
38	11,1	48,1	
39	11,2i	48,2,3	
40,2,3	11,2f	48,4,7	
43	12,4	54,4	
44	12,5,6	54,5,6	
49	14,1,2	59,3,4	Lsp (Ewers) - korrumpiert.
50,1	14,3	60,1	
52	14,4f	62,2	Lsp (Bunge) - korrumpiert.
53i	15,1	63,1i	
55,1	15,3	64,1	
57	16	65	
59	17,2	68	
61	17,4	70	
62	17,5	71,1	
65	17,7f	Buch III 1,1	"

<i>Lsp (Bunge)</i>	<i>Lsp (Ewers)</i>	<i>Lsp</i>	<u><i>Anmerkungen.</i></u>
67	18,2	3i	
68	18,3	3f	
Buch III 3	Buch III 1,2f	5,4,5	} <i>Siehe auch Hoyer, I, S. 304</i> <i>Note 22 und Bunge, altl. Recht-</i> <i>bücher, S. 26. —</i>
4	2i	6,1	
5	2f	6,3	
6,1,2	3i	9,1	
9,3	4,2	10,3	
10	4,3,4	12	
14	5,1f	16,1	
16	6i	17	<i>MAR - korrupt.</i>
18	7i	20,1,2	<i>— " — zum Teil fehlt.</i>
21	8,2	22,3	
22,2,5	9,1,2	24	
24	9,4	25,2	<i>Lsp (Ewers) - verstümmelt.</i>
25	9,5	27	
28	10,1i	30,2	
29	10,1,2,4	31,1,2	
31,1	10,3	32,7	<i>— " —</i>
32	10,4	37,3	
33	10,5	39,1,2	
34	10,6	39,3,4	
35	10,7	40,1	<i>MAR - korrupt.</i>
36	10,8	41,1	
37	10,9	41,2	
38	10,10	41,3	

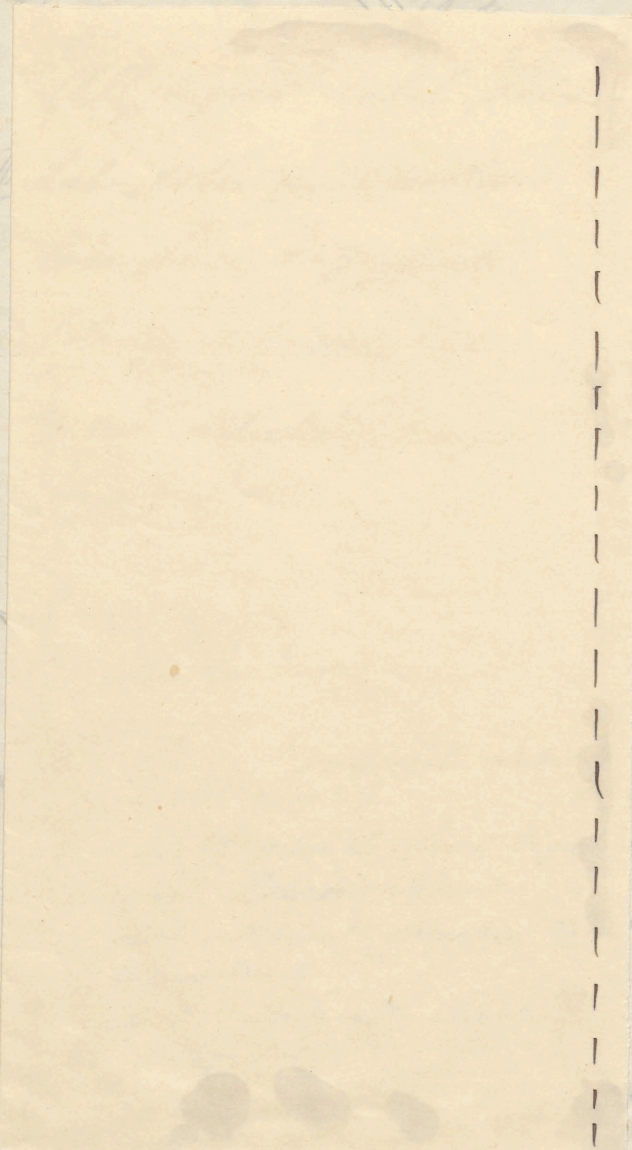
Lsp (Bunge)	Lsp (Ewers)	Lsp	Anmerkungen.
39	11,1	47,1	
41	11,3	48,1	
43	10,6	49	
44,2	11,7f	68,1	
50	12,2	78,3	
51	12,3	78,5	
52	12,4	78,6	
53	12,5	78,7	M.R. - korrupt.
54	13,1	78,8	
55	13,2	78,9	Lsp (Ewers) - verstümmelt.
56,2-3	13,3f,4	79,1,2	
58	13,5f	Lehnrecht 3	"
59	13,6i	4,5	
60	13,6f	9,1	Lsp (Ewers) nach M.R. - verstümmelt.
63	14,2	12,2	
64	14,3	13,1	
66,1	14,4	14,4	
67	15	18	Lsp (Ewers) - verstümmelt.

Die beiden Vorreden des Lsp fehlen im M.R. überhaupt, stimmen aber mit dem Lsp im allgemeinen überein.⁴⁾

Lsp Einleitung 1. — Lsp Vorrede: des heiligen geistes minne (am Schluss). —

Lsp Einleitung 2. — Lsp Lehnrecht 78,3.

⁴⁾ Bunge, Lsp 1827, S. 42, Note d). — Bunge, Beiträge, S. 24 ff. — Bunge, Rechtsgeschichte, S. 111. —



Die nachfolgende Tabelle weist darauf hin, wo jeder Artikel des Lsp (Ausgabe von Bunge) in dieser Abhandlung behandelt wird.¹⁾

Abkürzungen:

s - der Lsp ist dem Lsp gleich.

+ - die Stelle fehlt im Lsp, Ausgabe Ewers und bleibt deshalb in dieser Abhandlung unberücksichtigt.

Die Nummern bezeichnen die Paragraphen dieser Abhandlung.

Einleitung Artikel 1	s	Artikel 3, 4	s
2	s	4	18h)
Buch I Art. 1	s	5	s
2	18a)	6, 1, 3	s
3, 1, 3	18e)	6, 2	18d)
3, 2	+	7	17a)

¹⁾ Um die entsprechenden Stellen des Lsp zu finden, siehe die Tabellen in Bunge, Altkivlands Rechtsbücher, S. 46 fgg. —

Artikel	Buch I 8	Artikel	Buch I 32
			20 d)
9,1	s	+ 33	s
9,2	+	+ 34,1	s
10,1	19a)	34,2	+
10,2	s	35	s
11	19b)	36	s
12	19d)	37	23m)
13	s	38	+
14	18b); 25a)	39	23b); 25d)
15	s	40	24i)
16	s	41	s
17	24a)	42	23a)
18	s	43 Anfang	s
19	19g)	43 außer 2. Anfang	+
20	20a)	44	+
21	20c)	45	s
22	19e)	46	s
23	18f)	47	25c)
24	19c); 25a)	48	23f)
25	17b); 25b)	49	s
26	17c)	50	23g)
27	18c)	51	23e)
28	22e)	52	23h)
29	21c)	53,1	s
30	24h)	53,2,3	+
31	20b)	54-56	+

Artikel		Artikel	
Buch I 57	23 l)	Buch I 76,4	s
58	+	77,1	23 v)
59	+	77,2-3	+
60	23 o)	78	s
61	s	79	23 n)
62	23 s)	80	23 u)
63,1	s	81	s
63,2-3	23 t)	82	23 x)
64,1-4	23 q)	Buch II 1	21 a)
64,5-7	+	2	s
65	17 e)	3	21 d); 25 b)
66	22 h)	4	s
67	s	5	s
68	s	6	21 i)
69	+	7	s
70	23 m)	8	s
71	s	9	21 e)
72,1-2	23 r)	10	23 g)
72,3	s	11	21 f)
73,1	+	12,1	21 g)
73,2	s	12,2	s
73,3	23 y)	13	18 i)
74	23 h)	14	s
75	+	15	25 d)
76,1	23 e); 25 e)	16	+
76,2-3	+	17-18	24 c)

Artikel		Artikel	
Buch II 19	s	Buch II 44	s
20	s	45	+
21	21 d)	46	23 x)
22	s	47	17 d)
23	s	48	24 d)
24, 1, 2	21 b)	49	s
24, 3	s	50, 1	s
25	16 b)	50, 2	+
26	24 e)	51	25 b)
27	21 k)	52	s
28	s	53 Anfang	s
29	s	53 Anwesen d. Anfang	+
30, 1, 2	s	54	23 c)
30, 3	+	55, 1	s
31	s	55, 2	+
32	23 a)	56	23 g)
33-35	s	57	s
36	21 l)	58	23 z)
37	21 m)	59	s
38	s	60	22 b)
39	s	61	s
40, 1	+	62	s
40, 2-3	s	63	21 o)
41	24 f)	64	22 a)
42	24 g)	65	s
43	s	66	21 n)

Articul.		Articul.	
Buch II 67	s	Buch III 22, 1	22d)
68	s	22, 2-5	s
69	16a)	23	23c)
70	+	24	s
Buch III 1, 1	16c)	25	s
1, 2-4	+	26	23g)
2	16d)	27	18g)
3-5	s	28	s
6, 1-2	s	29	s
6, 3-4	23i)	30	18k)
7	22c)	31, 1	s
8	22f)	31, 2	+
9, 1-2	+	32-39	s
9, 3	s	40	16f)
10	s	41	s
11	17f)	42	21p)
12	24b)	43	s
13	17g)	44, 1	23v)
14	s	44, 2	s
15	22g)	45	19i)
16	s	46	19f)
17	23d)	47	19h, 25b)
18	s	48	23e)
19	17A)	49	23s)
20	16e)	50-55	s
21	s	56, 1	17i)

Articul.
 Buch III 56, 1-3 s
 57-59 23β)
 60 s; 23ε)
 61 +
 62 23α), 25α)
 63 s

Articul.
 Buch III 64 s
 65 +
 66, 1 s
 66, 2-3 +
 67 s
 68 +

Sobermin

15. okt. 1926

N^o 291
TARTU

Programm

Õiguse üldõpetus kõrvalarvuna
magistri eesami ulatuses.

- I. Õiguse üldõpetus ja õiguse filosoofia. Nõu-
de vaherand ja ulatus. Vaherand teiste teaduste-
ga. Õiguse entsüklopeedia.
- II. Õiguse üldõpetuse ajalooline arenevus.
W. Duranti, kui selle aine looja.
- x III. Praegune seisund teaduses õiguse üld-
õpetuse õpetamises. Õiguse üldõpetus ja õi-
guse filosoofia vajamine ülikoolides.
- IV. Ühiskond. Mitmenegund teooriad ühiskon-
nuna üle. Ühiskond ja individuum.
- V. Riik. Riigi tekkimine. Riigi võim.
Riigivormid.
- x VI. Õigus. Õigus ja võlblus. Õiguse
ja riigi vaherand.

VII. Õiguse vormid. Saadus. Saaduste
teadmine. Saaduste tüürid. Kõrvald. Kõrval-
paaris.

VIII. Õiguse teadmine. Mitmevärgend seos-
riid.

IX. Õiguse süsteem. Avalik ja eraaigus.
Tead süsteemid.

X. Õigussuhe. Õiguse subjekt; õiguse
objekt.

XI. Õiguse rivaamine. Kaitse ja te-
ma kürid.

XII. Õiguse kriitika ja sellega ühenduses
olevad küsimused. Analooia. Inter-
pretatsioon.

XIII. Metodoloogia. Metodoloogia ülesan-
ded ja meetodid.

XIV. Dogmatiline ehk süstemaatiline
meetod.

XV. Ajalooline meetod. Tema vää-
rind retsioloogilise meetodiga.

XVI. Kriitiline meetod. Oiguse
politika.

Tartus, 5 mail 1926 a.

Leo Saerment
Tead. stipendiaat.

Üld- ja ajaloolise tööle kõrvalaine
kümneaastase magistri-eksami soovi-
tamiseks nõutavad raamatud:

- 1) Hožumovski; üld- ja eriosa.
- 2) Liszt; üldosa. Eriosant ainult
ajalooline ahenamine.
- 3) Sergejevskij; üldosa
- 4) Joimirkij; Eriosa.

4 mail 1926 a..

Sergejevskij

E. V.

TARTU OLIKOOLI
SIGUSTEADUSKOND

15. okto 1926.

N^o 291

TAB. U.

Magistri-eksami programi õiguse üldise
õpetuse ja õigusajaloo tsüklis.

Päine: Eestimaa õiguse ajalugu.

I. Sissejuhatus 1. Eestimaa õiguse ajaloo aine.
Eestimaa õiguse ajaloo õpetamise tahtlus.

2. Perioodid Eestimaa õiguse ajaloo. Ise-
seisvuse ajajärk. Keskaeg. Poola - Rootsi
ajajärk. Vene ajajärk. Eesti Vabariik.

3. Litteratuur. Üldised teosed Eestimaa
õiguse ajaloo üle. Monograafiad. Eestimaa
õiguse ajaloo tahtsamat uurijaid.

II Iseisvuse ajajärk.

1. Soome - Ungri rahvad. Nende asukoht.
Soome - Ungri rahvaste ja Samojeedide sugu-
lus. Uraali rahvad. Sugulusmõttumus Soome-
Ungri rahvaste ja Altai rahvaste vahel. Vahemad
Indo - Euroopa rahvastega.

2. Soome - Ungri rahvaste ühisvõimelise kord.
Andmete puudulikkus. Keeleteaduse ja arke-
oloogiliste andmete ahtruvõime.

3. Eestlased Läänemeresemaal. Eestlaste tulek
Läänemeresse. Vahemad teiste rahvastega.
Liivlased, nende vahemad eestlastega ja
nende asukoht. Eestlaste ühisvõimelise kord

nende aruvised Läänemere maale.

4. Eestlaste iseseisvuse kaotus XIII aastaja algul. Põhised, mis seda enne nutuvad. Lään- ja Ida kultuuride kokkupõrge Baltimaal.

III. Keskaeg (1200 - 1561).

1. Ajalooline üldülevaade. Eestlaste vabaduse võitlused sasklaste vastu. Hiinliku ja slaavi võim Liivimaal. Nende ümberahelised tulid ja võitlused. 1343 aasta mäss ja selle tagajärjed. Taani valdus lõpp Eestimaal ja selle järelolud.

2. Püha Rooma riik ja kirik. Püha Rooma riik, Otto I Suur ja sassa riigi võimude tõrjemine. Friedrich I Barbarossa. Sassa riigi kord hõlpsamal keskajal. Sassa võimude allikad. Viigusaamatute tähtsus. Sachsenspiegel, tema kokkuseadmine ja tarvitamine. Tema korpulatsioonid. Linnviigused. Katoliik kirik. Tema võimude suurenevine. Hiinliku jagunemine ida- ja lääne kiriku peale 1054 aastal. Innotentus III. Katoliik kiriku ekspansioon.

3. Liivimaa riikline jaotus. Mitmesugused võimud Liivimaal. Territooriumi poliitiline jaotus. Diötses ja Stift, nende mõistete vahel. Ordumead.

Linnad, nende territoriume ja alluvus. Un-
nute territoriumite alljaoitud ja admi-
nistratiiv asuvad.

4. Linnad ajalool ja tema võime suure-
nemine. Aadelil õigused ja kohustused. Aade-
li vaherand teiste sotsustega. b) Vainulike
seisus. Vainulike seisuse õigused ja ko-
hustused. Kloostrid ja nende tahtlus.

Doonkapitel ja Stiftbrat. c) Ordurüütlid,
nende õigusline seisus. Ordurüütel ja Hoch-
rüütel, nende vaherand. Ordurüütlite õigu-
sed ja kohustused. d) Linnakodanikud.
Pohimõte: "Stadtluft macht frei" ja
selle tahtlus. Gildid ja brunnid. Linn-
kodanike õigused ja kohustused.

5. Eestlased. Eestlaste ideseisvuse järk-
järguline kaotus. Huuluvus. Kohusta-
sed, mis eestlastele algul peale pandud
ja nende suureneva pöördpool.

Eestlaste õigused. Vabad eestlased ja
nende õigusline seisus. Orjus ja selle
järeldused. Nõudametatud "drellid" ja
nende seisus.

6. Maaomandus ja laenukord. Keska-
vaade maaomanduse poole. Feodalism,
selle territoriume ja ajalooline väljakujui-

nenine. Maaisand ja Läänimees. Nende õigused ja kohustused. Läänioigus. Tülitenoõigus (Fehveredt) ja selle halvavad tagajärjed. Maarahud. Igavene maarahu. Maadomatus linnades.

7. Linnade teenimise Liivimaal. Tõuguse kord linnades. Kaubandus. Linnakademiad. Linnõigused. Bursprakend. Linnajamaa vahend. Hansa lüü ja teema mõju Liivimaal. Lüüteri ja Hamburgi linnõigused Liivimaal linnades ja selle tähtsus.

8. Prantsuse ajandus. Kümmeis ja teised maad keskajal. Kümmeisümmeis. Peal- kohustused. Regaalrad. Eestlaste kohustused maamajanduse alal.

9. Üldised maapäevad. Nende eelkäijad. Nende väljakujunemine XV. aastajärgi algul. Hoovunatsujad. Mõli keuriat. Üldiste maapäevade sihid ja otstarbed. Üldiste maapäevade järelejätkus kord. Tagajärjed.

10. Keskaegsed Liivimaa õigused allraad. Nende mitmesugusus. A) Linn keisri seadusandlus. B) Paavstide määrused. B) Kohalised õigused allraad. Kõrge õigus ja teema tähtsus.

a) Kohalike võimukandjate määruised. b) Üldiste maapäevade määruised ja nende jäänd. c) Õigusraamatud. Nende jagunemine a) Lään- ja rüütlivõigused, b) talurahva õigusraamatud, c) Linnõigused. - Õigusraamatute mõiste. Nende koostajad ja maksuandjad. Õigusraamatute vaheline võrre ja sarnane ülevaade. d) Raama õigus Liivimaal.

11. Õigusraamatud üldiselt. a) Lään- ja rüütlivõigused (maaõigused). Waldemar - Eriku õigus. Vanem Liivimaa Riigivõigused. Liivimaa õiguspõhjal. Keskmine Liivimaa Riigivõigused. Uuem Liivimaa Riigivõigused. Lään-Saaremaa linnõigused. Farnulani Procuratorium. Langobardi linnõigused. b) Talurahva õigusraamatud. Nende redaktorid ja maksuandjad. Talurahva õigusraamatute üld. c) Linnõigused. d) Hamburgi õiguse maksuandjad. Riia linnõigused vältimised ja tema arenemine b) Lühemad õiguse maksuandjad. Tallinna linnõigused redaktorid ja ajalooline arenemine f) Linnõigused teistes Liivimaa linnades.

12. Kohtukorraldus ja kohtupidamine Liivimaal. Kohtukorraldus keskajal. Seisusline põhimõte ja selle järelused. Ilmaline

ja kirjalik kohtupidamine. Kohtupidamine maal ja linnades. Lõppumõeldused Saksamaal ja Liivimaa kohtupidamise vahel ja selle põhjendused. Tunnustajad, Otsustegijad. Appelatsioonid.

13) Kriminaalõigus. Sünko mõiste keskajal. Süntegeetiline süsteem õigusraamatute. Kaardid, nende otstarbed ja liigid. Kaardustlõike määramine. Kompositsiooni süsteem Liivimaa ja Saksamaal ja tema erinevused. Karl V. kaalakohtuõiguse ja tema määramine Liivimaa. Nõudamistat „Friedlonzeite“.

14) Tsiviilõigus. a) Perekondaõigus. Abielusõlmimine ja lahutamine. Abieluakti varandusline seisund. Selle erinevused ühikates territooriumites. b) Vanemate ja laste vahel. c) Eerustõigus. — d) Asioõigus. a) Kinnivara b) Vallasvara. Vahel linna- ja maaõiguse vahel. — c) Parandusõigus. Määramine ühikutes territooriumites. Nõudamistat Heergerate. d) Kohustusõigus. Kohustusõiguste normide juuresolekul maaõigustes. Nende väljareenimine linnõiguste järel.

IV Poola - Rootsi ajajärk.

1. Ülevaade. 1558 ja järgmistel aastatel rändnõude tagajärjed. Uued peremehed Liivimaal. Maa-jätku nende vahel. Vahelkord uute vahetajate rühade vahel. Rootsi võit.

2. Poola - Leedu rüh. a) Poola võimu suurenemine. XIV. aastaja lõpul. Poola piiride laiendamine. Inkorporatsioon ja unioon. *Datio iuris polonici*. 1386 a. personaalunioon. b) Leedu rüh. Jagelloonid ja nende püüdnud võimule. Vaherand Poolaga. c) Liivimaa vaherand 1561, 1566 ja 1569 aastal. d) 1569 aastal Poola - Leedu vaheline reaaluunioon. *Prigovim*. *Sejm*; *Senat* ja "izba poselska" Aadli vahariik. Valimismonarhia. Liberum veto.

3. Rootsi. Rootsi rühad. Seisused: a) aadel; b) vaimulik seisus; c) linnakodanikud, ja d) vaba talurahvasseisus. Rootsi õigus, selle kodifitseerimine ja maasõnaperand Liivimaal.

4. Liivimaa seisused Poola - Rootsi ajajärgul. Aadel, vaimulik seisus, linnakodanikud. Eestlaste seisused.

Talurahva kinnone parandamine ja selle tagajärjed.

5) Maasud Liivimaal. a) Poola aeg. Adeli kinnone kindlustamine. b) Rootsi aeg. 1604 ja 1655 aastate „riksdag'i otsused.

1680 aasta reduktsioon Liivimaal ja selle tagajärjed. 1696 aasta kodumootatud „Ökonomie-Reglement“.

6) Administratsioon. Kindralmeester Piies. Kubernend. Vaherord Rootsi riigiga.

Landtag'id ja nende kuju Rootsi ajal.

1694 aasta määrus ja Landtag'i äraripisjuvus kindralkubernerist. Linnade seis ja suund.

7) Õiguse allikad. Endiste õiguste, eriti õigusraamete kindlustamine. David Kilchen'i maaoiguse eeskava. Rootsi õiguse maasmapanen Liivimaal. Üksikute määruste maasmapanen Liivimaal.

a) Kodifikatsioonid kahtes Liivimaal. Engelbrecht von Mengden'i eelmonn.

b) Kodifikatsioonid Eestimaal. Moritz Brandis'e eeskava ja selle arvustus. Philipp Crusius'e eeskava.

c) Tallinna linnõigus. 1586 aasta redaktsioon.

d) Rootsi õigus Narvas. e) Riia

õigus. f) Rootsi õigus Tartus. g) Riia õigus.

Linnaoigus. 1673 aasta selkava: „Der
Stadt Riga Statuta und Rechte.“ Selle
manuskr.

8) Ahalu oigus. a) Kriminaaloigus. En-
dise kriminaalõiguse allkate manuskr. aeg
Poola ning Rootsi ajal. Rootsi oigus
subsidiarõigusena. b) Protsess ja kohtu-
korraldus. Kohtukorraldus Rootsi ajal.
Instantid, Protsess, Apellatsioon kri-
minaal õigus ja tsiviilõigus. Paked.

9) Tsiviilõigus. A. a) Kõrvalõigus. b) Kõr-
õigus. c) Parandusõigus. d) Kohustõigus
ja selle areneamine, Vexli: seadus jne.
B. Koorma õiguse mõju.

V. Vene ajajärk.

1) Üldülevaade. Põhjasõda ja tema ta-
gajärjed. 1711a. Nystadti rahuleping.
Restitutsioon. XIX aastasaja alguse sünd-
mused ja nende mõju Kallimaal. Refor-
mid.

2) Vene riigikord. Maaala. Rahvas. Püügi-
voim. Neli valitsemisorgaani: a) Tocydep-
embennoi koloss; b) Ministrite komitee;

2) Linnad, ja P) Puha Linnad. 1905 aasta muudatused. Vene „runobrunecubo“ Riigi nõukogu ja Duma peale 1905 aasta sündmused.

3) Seisused. a) Aadel; b) Väimulike seisus; c) Linnarohimised ja nende liigitused d) Talurahvas. — „Knoptodub“ ja nende õigusline seisund.

4) Õiguste seisund. Seisund talurahva suhtes 1765 aastal. 1804 aasta säädus, 1816 ja järgmiste aastate sündmused, 1842 aasta ja järgnevad reformid. 1860 aasta säädus talurahva üle. Moisamaa ja Luumaa.

5) Administratsioon. Administratiivne jaotus Baltimaal. Vallad, kihelkonnad, kreidid ja kubermangud. Linnad. 1783 aasta nõudamine „Statthalterschaft“. 1801-1816 Kindralkuberner. 1802 a. Tartu Kriivoli avamine. Hätkeardnung 1877/1880 aastast. 1889 aasta reformid.

6) Õiguse alluvad. Endiste alluvate konfirmatsioon. Vene õiguse manrus Baltimaal. Katsed manru õiguse modifikatsioonides. 1875 a. modifikatsioon.

7) 1864 aasta modifikatsioon. Eeltoodud sel-

leus. Dr. F. J. von Bunge töö erandisega 1822
d. Ameerikas. Balti Erandisega III^{as} korda, te-
ma vorm ja vorm. Allkate mitmesuurus.
Roome ajuse mõju.

8) Kriminaalõigus ja protsessualõigus.
a) Kriminaalõigus Vene ajajärgul. 1845
aasta "Uloženiye". Sellele järgnevad kaadus-
trahd. b) Protsess. Tsiviil- ja kriminaal-
protsessuaalsed normid Vene ajal. Vene
kaaduste maasmeapanu Balti maal ja
kõik tagajärjed.

9) Tsiviilõigus. a) Tsiviilõigus kuni
1864 aastani. Mitmesuurus. Utlepää-
kuatsi rannad kelle tohtu. b) Kodis-
fikatsioon. III^{as} korda: a) Perekonna õi-
gus. b) Asiaõigus. c) Parandusõigus. d)
Kohustusõigus. Talarahva õigused.
Vene õigus.

10) XX. aastaja järgnevad normid. 1905a.
ja sellele järgnevad normid. 1917
aasta revolutsioon. 1918a. Eesti Vee-
bariigi väljakuulutamise ja selle
tagajärjed.

Ho Seemant
Tead. stipendiaat

E. V.
TARTU ÜLIKOOLI
BIBLIOTEADISKOND
15. okt. 1926
№ 291
TARTU

Magistri-eksami programm õiguse
üldise õpetuse ja õigusajaloo tüübis.
(Kirjanduse nimestikuga).

Pääaine: Eestmaa õiguse
ajalugu.

I. Sissejuhatus.

1. Üldised teored Eestmaa õiguse ajaloo üle.

a) Sievers - Rasken; Geschichtliche Übersicht
der Grundlagen und der Entwicklung des Pro-
vincialrechts in den Ostregierungslanden, 1845.

b) Schmidt, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und
Mittellands, 1894. c) Seiler, Estländische Rechts-
geschichte. d) Uluots, Eestmaa õiguse aja-
lugu (loengud).

2. Perioodid Eestmaa õiguse ajaloo.

Täna kirjandus, mis I, 1 all nimetatud.

3. Litteratuur.

Kõik tood, mis alles programmis nimetatud.

II. Tseriivose ajajärve

1. Soome - Uuri rahvad. Nende suguluse
teiste rahvastega.

a) Szinanyi, Finnisch - Ugrische Sprachwissenschaft.

b) Eiran, Estlaste sugu. c) Tall all kometatud kirjandus.

2. Moskoadline kord.

Kirjandus, mis II, 1 ja I, 1 all kometatud.

3. Estlaste Läänemere maad.

- a) Kirjandus, mis II, 1 all kometatud
- b) Setälä; Suomensuomen kansojen historia.
- c) Sellman, Die Ostseefrauen zur Zeit ihrer Unabhängigkeit.
- d) Tallgren, Zur Archäologie Estis.
- e) Transeke-Rosneon; Lage der Ergaborenen Altkirchlands im XIII. Jahrhundert.
- f) Johanson Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter.

4. Jeserouse kaatus.

- a) Kirjandus mis I, 1 kometatud
- b) Kirjandus, mis II, 3 kometatud;
- c) Alderup, Die Anfänge der katholischen Kirche bei den Ostseefrauen.

III. H. L. Keskaj. (1200-1567).

1. Apalooline ülevaade.

Kirjandus, mis I, 1 kometatud.

2. Puha Rooma riik ja kirik.

- a) Brunner, Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte;
- b) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte;
- c) Schwarz, Deutsche Rechtsgeschichte;
- d) Schröder-Glück, Deutsche Rechtsgeschichte;
- e) Lorenz, Kirchenrecht;
- f) Friedberg, Lehrbuch des Deutschen Kirchenrechts;
- g) Herminghoff, Geschichte der Kirchenvorfassung Deutschlands

im Mittelalter; h) Suwocow; Mesmas
wepobnow kpa.

3. Livimaa riialne jaotus.

a) Kirjandus, mis I, I all kometatud.

b) Bunge, Das Herzogtum Estland unter
den Königen von Dänemark.

4. Linnud.

a) Kirjandus, mis I, I all kometatud.

b) Bunge, Geschichtliche Entwicklung der
Landesverhältnisse Liv-, Est u. Curlands bis
1561. c) Helmersen, Geschichte des livl.
Adelsrechts. d) Jernet, Forschungen zur
Geschichte des baltischen Adels.

5. Estland.

a) Kirjandus mis I, I all ja III, I all ni-
metatud. b) Hoffmann, Beiträge zur Kennt-
nis der altlivländischen Bauerrechte. c) Aa-
renhagen, Freibauern und Landfrei in Livland
bis zur Mitte des 14 Jh-s.

6. Maasomendus ja taanorid.

a) Kirjandus, mis I, I kometatud. b) Bunge, Ge-
schichte des Privatrechts Liv- Est u. Curlands

c) Müller, Die livl. Agrargesetzgebung

d) Jernet, Geschichte u. System des bäuerli-
chen Agrarrechts in Estland e) Toben, Die
Agrargesetzgebung Livlands im 19 Jh..

7. Linnæus

a) Kirjandus, mis I, 1 ettehoodud. b) Bunge,
Das Herzogtum Estland unter den Königen
von Dänemark.

8. Frantsasjandus.

a) Kirjandus, mis I, 1 ettehoodud.

9. Üldised maapäevad.

a) Kirjandus, mis I, 1 ettehoodud b) Bunge,
Geschichtliche Entwicklung des Standesver-
hältnisses Liv-Est u. Curlands bis 1861.

c) Jernet, Forschungen zur Geschichte
des baltischen Adels.

10. Oiguse allikad.

a) Kirjandus, mis I, 1 ettehoodud. b) Bunge,
Einführung in die Rechtsgeschichte Liv, Est und
Curlands und Geschichte der Rechtsquellen.

c) Bunge, Altlivlands Rechtsbücher; d)
Bunge, Über den Sachsenspiegel als Quelle
des livl. Ritterrechts, 1824. e) Bunge, Bei-
träge zur Geschichte der Rechtsquellen, 1831.

f) Buddenbrock, I Das Mittelere Ritterrecht.

g) Debrichs, Das Mittelere Ritterrecht h) Brui-
ningk, Das ungearbeitete Ritterrecht. i) Schoeler,
Das Verhältnis des älteren Ritterrechts zum

Waldemar-Erich'schen Rechte. j) Schmidt,
A. Hander, Die Rolle des römischen Rechts
im Privatrechte der Ostprovinzen.

11) Õigusraamatud (üldmüht).

a) Kirjandus, mis I, 1, III 10 nimetatud.

b) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte.

12) Kohtupõlvamine.

a) Kirjandus, mis I, 1 ette loodud.

b) Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens Liv-, Est- und Kurlands, 1874.

13) Kriminaalõigus.

a) Kirjandus, mis I, 1 nimetatud b) Freymann, Das Strafrecht der baltischen Provinzen.

14) Tsiviilõigus.

a) Kirjandus, mis I, 1 nimetatud; b) Bunge, Geschichte des Privatrechts Liv-, Est- und Kurlands.

IV Poola - Rootsi ajajärk.

1) Üldülevaade.

Kirjandus, mis I, 1 ette loodud.

2) Poola - Seadus raam.

a) Kirjandus, mis I, 1 ette loodud. b) Kutzeba, Oprez na oporai abus-rozjad. empod Polozem.

c) Ljubavskij, Oprez na oporai Ausobean-Pyemaro rozvazreba do Aodmurenoi ymii kurovuputno.

3) Rootsi.

- a) Kirjandus, mis I, 1 nimetatud. b) Larsson, Sveriges Historia; c) Hildebrand, Svenska Statsforfattningens historiska utveckling. d) Odhner, Sveriges i faderenslandets historia.

4) Seisusid.

- a) Kirjandus, mis I, 1 ette loodud b) Kirjandus, mis III 4 ette loodud.

5) Maaolud.

Kirjandus, mis I, 1 ja III 6 ette loodud.

6) Adaministatsioon.

Kirjandus, mis I, 1 ette loodud.

7) Oiguse allikad.

a) Kirjandus, mis I, 1 ja III, 10 ette loodud.

b) Schmidt, Über die Quellen des schweizerischen Landrechtswarfs.

8) Avalik oigus (Maaasjalikult kriminaal oigus ja protsessual oigus.)

a) Kirjandus, mis I, 1 ette loodud b) Bunge, Geschichte des gerichtswesens und gerichtsverfahrens Lov, Est und Thurlands.

9) Siiviloigus.

a) Kirjandus, mis I, 1 nimetatud b) Bunge, Geschichte des Privatrechts Lov, Est, u. Thurlands.

V. Vene ajajärn.

1) Üldülevaade.

a) Kirjandus, mis I, 1 mainitud.

2) Vene rüik.

a) Kirjandus, mis I, 1 ette toodud b) Vladimirkij - Budanov, ^{Общая} ~~Мемориа~~ Русская рѣча.

c) Самкунс, Предкунс мемориа русская рѣча кепрда мемориа. d) Гриворскій, Das Staatsrecht des Russischen Reiches.

3) Seimud.

a) Kirjandus, mis I, 1 ja III, 4 ette toodud.

b) — — —, mis IV, 2 ette toodud.

4) Eestlaste seimuid ja nende vahataz mude

a) Kirjandus, mis I, 1 nimetatud b) Müller, Die Livl. Agrarvertheilung. c) Gernet, Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland; d) Töhlen, Die Agrarvertheilung Livlands im 19 Jh..

5) Administratsioon.

Kirjandus, mis I, 1 ja IV, 2) all nimetatud.

6) Tõigun alhikad ja kodifitseerimine (kuni 1864 a.).

a) Kirjandus mis I, 1 ja III, 10 nimetatud.

b) Kasso, Общее Оценочное право ancient рѣча; c) Koldē, Оправдательные акты иуда и мѣры иудейскихъ члѣдовъ право. Тѣл. Русс.

- 7) Kodifikatsioon (1864 aastal).
Kirjandus, mis I, 1 ja V, 6 nimetatud.
- 8) Avalik õigus Vene ajajärgul.
a) Kirjandus, mis I, 1 ette loodud. b) Kirjandus, mis V, 2 ette loodud. c) Burge, Geschichte des Gerichtsweens und Gerichtsverfahrens Ost- und Nordlands.
- 9) Tsiviilõigus.
Kirjandus, mis V, 7 ja 8 nimetatud.
- 10) XX aastasajajärgu moodused.
Kirjandus, mis V, 2 nimetatud.

Minu kirjeldatud tööd Eestimaal õiguse ajaloo alal.

- 1) Üldine maapäev XV ja XVI aastasajal.
(I aukirja saanud 1 detsembril 1922 a.)
- 2) Rahva seadused Eestimaal Taani valdajate ajal
(II aukirja saanud filosoofia teaduskonna poolt 1 detsembril 1924 a.)
- 3) Ühõpilate õigustele seadused endises Keiser-
konnas Tartus 1803-1832. (Ühõpilate
lastele, I aukirja, 1925 aastal)
- 4) Prof. W. Suleri elu ja teaduslik töö.
(Referaadid Akad. õigust. ühõrguse ette-
kastud 1926 a. veebruaris kuus)

- 5) Naelapea - Tulelajäl konnuseatust
Eestimees õiguse ajaloo - arvustus. (Hinnatud
"Päevalehes" N 55 - 1926 ja Ajaloosises
Ajakirjas N 1 - 1926).
- 6) Minu magistri töö, "Liivimaa
Õiguspärgi laknemineund Sachstaspre-
gelbit" —

Leo Seerment
Tead. stipendiaat.